Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1945)

Heft: 22

Artikel: Der Finanzhaushalt des Kantons Bern 1916-1936

Autor: [s.n.]

Kapitel: V: Die Verwaltungsrechnung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850414

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Die Verwaltungsrechnung

1. Das System der Verwaltungsrechnung

Massgebend für die Verwaltungsrechnung sind heute noch die Gesetze über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880, die durch geringe Aenderungen eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfuhren.¹)

a) Das Budget

Der jährliche Voranschlag wird von der Finanzdirektion auf Grund der Angaben der sämtlichen Direktionen zusammengestellt; der Regierungsrat berät ihn vor und der Grosse Rat — die höchste Staatsbehörde — bestimmt endgültig über ihn. (Art. 26, Ziff. 14, St.V.)²)

Das Budget gilt für die gleiche Periode wie die Staatsrechnung, für das Kalenderjahr. Es enthält für alle Zweige des Staatshaushaltes die mutmasslichen Roheinnahmen und Rohausgaben nebst den mutmasslichen Reineinnahmen und Reinausgaben. Ferner sind vergleichsweise die Ergebnisse des letzten abgerechneten Jahres und die Zahlen des Voranschlages des Vorjahres aufgeführt; weiter sind die wahrscheinlichen Folgen des betreffenden Jahres auf das Staatsvermögen vermerkt.

In der Regel wird der Voranschlag vor dem 1. Januar genehmigt; war das nicht möglich, so hat der Regierungsrat die Kompetenz, auf der Grundlage des Entwurfs die zum Dienst der laufenden Verwaltung notwendigen Ausgaben zu bestreiten.

Die Uebertragung von Ersparnissen oder Einnahmenüberschüssen eines Verwaltungszweiges auf einen anderen kann nur durch Beschluss des Grossen Rates erfolgen; sogar für Kreditübertragungen innerhalb des nämlichen Verwaltungszweiges ist ein Grossratsbeschluss erforderlich.

Werden zur Abwendung drohender Gefahr oder infolge ausserordentlicher Ereignisse Ausgaben nötig, die nicht im Voranschlag enthalten sind, so kann der Grosse Rat einen Vorschusskredit bewilligen, der im folgenden Jahre auszugleichen ist. Kredite, die nach Schluss des Rechnungsjahres (31. Dezember) nicht erschöpft sind, fallen dahin. Es dürfen ausser den Anweisungen für die Saldi der Spezialverwaltungen nach dem 10. Januar keine Anweisungen für Rechnung des abgelaufenen Jahres mehr ausgestellt werden.

Die Aufstellung des Budgets und die Ansetzung der Budgetposten begegnet einer Reihe von Schwierigkeiten. Während viele auf Grund der Erfahrungen der

¹) Erhöhung der Kompetenzen der Direktionsvorsteher und Vereinfachung des Anweisungsverkehrs durch Gesetz vom 11. Mai 1930. Seit 1. April 1939 ist das neue Gesetz vom 3. Juli 1938 in Kraft, dessen Neuerungen, obschon sie auf die untersuchte Periode keinen Einfluss hatten. in Anmerkungen angeführt werden.

²⁾ Ebenso Art. 28 des Gesetzes vom 3. Juli 1938.

Vorjahre beurteilt und ziemlich genau berechnet werden können, hängen andere fast ganz in der Luft. Die Abweichung des Rechnungsergebnisses vom Budget bildet daher die Regel; man unterscheidet Mehreinnahmen und Mindereinnahmen für die Rubriken, wo ein Einnahmenüberschuss und Mehrausgaben und Minderausgaben für Rubriken, bei denen im Voranschlag ein Ausgabenüberschuss vorgesehen war. Der unsicheren Berechnung entsprechend, wechseln die Budgetüberschreitungen sehr stark. Wenn das Ergebnis 1935 um 1,01 Millionen günstiger abschloss als erwartet, so war es 1936 um 4,48 Millionen ungünstiger.

Die grössten Budgetüberschreitungen verzeichneten im Jahre 1936 bei den Einnahmen die Stempelsteuer, die Rubrik Unvorhergesehenes, die Salzhandlung und die Domänen mit Mehreinnahmen (Fr. 754 609.—). Ihnen stehen mit grossen Mindereinnahmen die Rubriken Erbschafts- und Schenkungssteuer, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, direkte Steuern und Staatskasse als grösste Posten gegenüber (Fr. 2 807 936.—).

Bei den Ausgaben steht — wie oft in der untersuchten Periode — das Armenwesen an der Spitze der Mehrausgaben, gefolgt von Bauwesen, Anleihen, Unterrichtswesen usw. (Fr. 2658415). Die geringen Minderausgaben betreffen hauptsächlich das Gesundheitswesen, die allgemeine Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.

Die nachfolgende Tabelle gibt über das Verhältnis zwischen Budget und Rechnungsergebnis für das Jahr 1936 Aufschluss.

a. Ei	nnahm	enüber	schüsse
-------	-------	--------	---------

		Budget	Rechnungs- ergebnis	+ oder —
		Fr.	Fr.	Fr.
		•		
XV	Staatswaldungen	388 100	301 298	86 802
XVI	Domänen	$2\ 505\ 465$	$2\ 549\ 539$	+ 44 074
XVIII	Hypothekarkasse	1 500 000	1 500 054	+ 54
XIX	Kantonalbank	$2\ 000\ 000$	1 600 000	— 400 000
XX	Staatskasse	1 575 308	1 241 204	- 334 104
XXI	Bussen und Konfiskationen	318 100	267 790	50 310
XXII	Jagd, Fischerei, Bergbau	91 680	46 511	— 45 169
XXIII	Salzhandlung	$945\ 245$	997 708	+ 52 463
XXIV	Stempelsteuer	$2\ 950\ 420$	3 272 261	+ 321 841
XXV	Gebühren	6 141 700	6 145 927	+ 4 227
XXVI	Erbschafts- und Schenkungssteuer .	$3\ 095\ 000$	$2\ 092\ 686$	1 002 314
XXVII	Wasserrechtsabgaben	279 000	280 636	.+ 1 636
XXVIII	Wirtschafts- u. Kleinverkaufs-Patent-			
	gebühren	$1\ 118\ 000^{\circ}$	1 143 516	+ 25516
XXIX	Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols	464 980	·	464 980
XXX	Anteil am Ertrag der Nationalbank	551 019	551 019	
XXXI	Militärsteuer	713 820	703 690	10 130
XXXII	Direkte Steuern	36 552 700	36 138 573	— 414 127
XXXIII	Unvorhergesehenes	2,002 000	2 306 798	+ 304 798
1	Total	63 192 537	61 139 210	-2 053 327
100	Mehreinnahmen			+ 754609
	Mindereinnahmen		-	-2 807 936

b. Ausgabenüberschüsse

		Budget Fr.	Rechnungs- ergebnis Fr.	+ oder —
-			<u> </u>	<u> </u>
I	Allgemeine Verwaltung	1 746 494	1 676 886	69 608
II	Gerichtsverwaltung	$2\ 962\ 950$	$2\ 941\ 227$	21 723
IIIa	Justiz	$227\ 705$	207 805	19 900
IIIb	Polizei	2 917 190	3 037 179	+ 119 989
IV	Militär	649 045	646 924	_ 2 121
\mathbf{v}	Kirchenwesen	$2\ 665\ 031$	$2\ 652\ 875$	— 12 156
VI	Unterrichtswesen	16 213 495	16 431 617	+ 218122
VII	Gemeindewesen	48 017	48 014	_ 3
VIII	Armenwesen	10 227 125	11 585 750	+1358625
IXa	Volkswirtschaft	$3\ 129\ 234$	3 113 484	— 15 750
IXb	Gesundheitswesen	$2\ 329\ 286$	$2\ 249\ 743$	79 543
Xa	Bau- und Eisenbahnwesen	$5\ 622\ 920$	$6\ 102\ 479$	+ 479 559
Xb	Eisenbahn-, Schiffahrts- u. Flugwesen	88 772	83 104	_ 5 668
XI	Anleihen	$12\ 762\ 276$	13 081 464	+ 319 188
XII	Finanzwesen	2 167 094	$2\ 283\ 996$	+ 116902
XIII	Landwirtschaft	$2\ 086\ 588$	2 124 441	+ 37 853
XIV	Forstwesen	361 701	$358\ 042$	- 3 659
XVII	Domänenkasse	300 000	308 177	+ 8177
XXXIII	Unvorhergesehenes	-		
	Total	66 504 923	68 933 207	+2428284
	. Mehrausgaben		,	$+2\ 658\ 415$
	Minderausgaben			— 230 131

Das Rechnungsergebnis für das Jahr 1936 war somit Fr. 4 481 611 ungünstiger, als im Budget angenommen worden war.

b) Der Abschluss der Rechnung

Der Grundsatz der Staatsrechnung ist es, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung einer allmählichen Tilgung der Staatsschulden einzuhalten. Wenn das schon in wirtschaftlich ruhigen Zeiten wegen Schwierigkeit der Berechnung der einzelnen Ausgaben- und Einnahmenposten schwer ist, so ist es eine Unmöglichkeit, in Zeiten, wie sie der Krieg und darauf die sich ablösenden Krisen brachten; die ständige Erweiterung des Aufgabenkreises des Staates bewirkt erhöhte Ausgaben, die ihrerseits irgendwie gedeckt werden müssen. Die Erleichterung dieser Aufgabe durch Kreditaufnahmen hat eine Grenze, die heute schon erreicht scheint, weil schon früher in wesentlichem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden war.

Das Betriebsvermögen hat der laufenden Verwaltung Vorschüsse zu gewähren, wozu es sein Kapital beansprucht (im Gegensatz zum Stammvermögen, das nur seinen Ertrag beisteuert). Es belastet die laufende Verwaltung, die zur Rückzahlung verpflichtet ist; da sich aber diese seit längerer Zeit nicht mehr im Gleichgewicht befindet, kommt eine solche Massnahme effektiv nicht in Frage, d. h. sie erfolgt durch Aufnahme von Anleihen usw., belastet also wieder den Betrieb.

Diese schwierige Situation konnte 1927 durch Aufstellung eines Schuldentilgungsplans im Finanzprogramm für einige Zeit gemeistert werden, verschlimmerte sich aber in den letzten Jahren wieder.

Vom finanzpolitischen Standpunkt aus kann es nur einen Weg geben: alle Ausgaben der laufenden Verwaltung, seien es ordentliche oder ausserordentliche, müssen — mit den Amortisationen und Verzinsungen — durch laufende Einnahmen gedeckt werden. Dazu ist einerseits nötig, dass der Staat einen sparsamen Haushalt führt, anderseits, dass er sich hütet, neue Aufgaben zu übernehmen, für die nicht ordentliche Einnahmen bereitgestellt werden können. Wenn das Volk nicht bereit ist, neue Lasten auf sich zu nehmen, so müssen Ausgaben unterbleiben.

Das Bestreben, diesen Grundsatz konsequent anzuwenden, ist in den Krisenjahren immer mehr hervorgetreten. Mit den Finanzprogrammen wurde versucht, eine Basis für das zukünftige Vorgehen zu schaffen; das Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935 enthält die Abänderung einer grossen Zahl von gesetzlichen Bestimmungen. Sie bezwecken einerseits eine Vereinfachung der Staatsverwaltung und damit Ersparnisse; betroffen werden die allgemeine Verwaltung, die Gerichtsverwaltung, die Verwaltungsrechtspflege, das Steuerwesen, das Armenwesen und verschiedene andere Zweige der Verwaltung. Anderseits werden auf folgende Weise neue Mittel beschafft: Durch Bezug einer Krisenabgabe und einer Billettsteuer, durch Erhöhung der Ansätze der Stempel- und der Erbschaftssteuer sowie der Handänderungsabgabe; von den Liegenschaften juristischer Personen wird eine besondere Steuer erhoben.

An neuen dringenden Ausgaben werden Beiträge an die Bauernhilfskasse und an die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften vorgesehen; daneben sollen erhöhte Abschreibungen vorgenommen und Reserven gebildet werden. Art. 23 des Gesetzes lautet: "Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird." Die Zukunft wird zeigen, wie weit die Entwicklung des Staates in der Richtung des Wohlfahrtsstaates und des wirtschaftlich Ausgleichenden die strenge Durchführung dieses Prinzips gestatten wird. Die Roheinnahmen der laufenden Verwaltung stiegen von Fr. 75 890 602 im Jahre 1916 auf Fr. 165 713 270 im Jahre 1936. Die Ausgaben dagegen von Fr. 77 754 166 auf Fr. 173 507 267. Die Steigerung bis zu dieser Höhe vollzog sich vorerst sehr rasch bis 1922. Von 1924 an stiegen Einnahmen und Ausgaben stetig bis 1936. Die Steigerung betrug demnach von 1916—1936 bei den Einnahmen 117 %, bei den Ausgaben 123 %, was jährlich im Durchschnitt 5,85 % bei den Einnahmen und 6,15 % bei den Ausgaben ausmacht.

In der untersuchten Periode schlossen alle Rechnungsjahre mit einem Defizit ab mit Ausnahme von 1929 und 1930. Bei Einnahmen von Fr. 161 118 840 und Ausgaben von Fr. 160 309 051 betrug der Ueberschuss 1929 Fr. 809 789, nach-

dem ausserordentliche Beiträge und Rückstellungen im Betrage von Fr. 2 570 200 hatten gemacht werden können. Der Voranschlag hatte auf einen Ausgabenüberschuss von 3 Millionen Franken gelautet, aber grosse Mehreinnahmen bei den direkten Steuern (3,7 Millionen), bei der Erhschafts- und Schenkungssteuer (1,6 Millionen) bei der Staatskasse, den Stempelsteuern und den Gebühren (je 0,7 Millionen) zusammen mit geringen Mehrausgaben bewirkten einen Ueberschuss.

1930 betrug der Einnahmenüberschuss noch Fr. 154 126. Das Budget hatte ein Defizit von 1,95 Millionen enthalten. Hauptsächlich der Mehrertrag der direkten Steuern (2,98 Millionen), denen die Einschätzungen des guten Wirtschaftsjahres 1929 zugrunde lagen, sowie der Erbschafts- und Stempelsteuer (je 0,51 Millionen) und der Gebühren (0,46 Millionen) vermochte jedoch die Mehrausgaben (3,07) Millionen zu kompensieren und einen Ueberschuss zu bringen.

Schon das folgende Jahr 1931 wies einen Ausgabenüberschuss von 3,43 Millionen auf, da die Wirtschaftskrise mit Arbeitslosigkeit usw. in ihrer ganzen Schwere auf dem Staatshaushalt zu lasten begann.

2. Die laufende Verwaltung

I. Allgemeine Verwaltung

Wir haben unter dieser Rubrik all das zusammengefasst, was die Staatsrechnung unter Allgemeine Verwaltung, Finanzwesen und Gemeindewesen enthält. Es handelt sich um Ausgaben und Einnahmen, die eine zentrale, umfas-

		1916		1925		1936	
	Ein- nahmen	Ausgaben	Ausgaben- überschuss	Ausgaben- überschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben- überschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grosser Rat und Re-				1 - 1	- 7		
gierungsrat	206	186 088	185 882	263 328	568	282 776	282 208
Ständeräte und Kom-				- 2		77	
missäre	540	3 459	2 919	4 355		5 980	5 980
Staatskanzlei (inkl. Ge-			1	- 1			7 .4
bühren)	182 883	$166\ 063$	16 820	181 679	272 343	317 600	45 257
Kantonsbuchhalterei .	1 774	75 648	73 874	156 600	98	119 432	119 334
Amtsblatt	45 969	22 812	— 23 157	<u> </u>	68 593	44 427	— 24 166
Regierungsstatthalter.		183 148	183 148	$295\ 457$	550	208 200	207 650
Amtsschreibereien	532	429 695	429 163	$928\ 459$	22 018	968 624	946 606
Fixe Gebühren der				•			
Amtsschreiber	401 105	213 346	—187 759 .	500 182	663 530	53 887	609 943
Amtsschaffnereien		69 800	69 800	10 463	8 759	365 819	357 060
Gemeindewesen	15	13 905	13 890	38 047	2 300	50 314	48 014
Hülfskasse (ab 1919).				1 078 759	69 154,	1 652 486	1 583 332
Verschiedenes (ab 1923)				1 601	580	4 364	3 784
Finanzdirektion	2077	38 438	36 361	$67\ 893$	50 384	270 869	220 485
Gebühren der Finanz-	= -	2 11 2	5 0				
direktion	9 150	1 143	- 8 007	111 248	118 037	-	<u> </u>
Total	644 251	1 403 545	759 294	2 414 906	1 276 914	4 344 778	3 067 864

sende Bedeutung für den Staatshaushalt haben. An den geringen Einnahmen sind hauptsächlich die fixen Gebühren der Amtsschreiber und der Staatskanzlei sowie der Ertrag der Amtsblätter beteiligt. Die Hauptausgaben verursachen die Hilfskasse des Personals (seit 1919), die Amtsschreibereien und die Amtsschaffnereien.

Die Reinausgaben sind in der untersuchten Periode kräftig gestiegen. Während sie in der allgemeinen Verwaltung im engeren Sinn und im Gemeindewesen den Höhepunkt überschritten zu haben scheinen, steigen sie auf dem Gebiet des zentralen Finanzwesens weiterhin an; das ist in erster Linie auf die fortgesetzte Angliederung neuer Unterabteilungen zurückzuführen.

II. Rechtswesen und Polizei

Zentrales Organ der Rechtspflege ist das Obergericht. Es besteht aus mindestens 18, höchstens 23 Mitgliedern, die in eine Kriminal-, zwei Straf- und drei Zivilkammern zu je drei Mitgliedern eingeteilt sind. Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird eine Anklagekammer gebildet; je drei bilden das kantonale Versicherungsgericht und die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungsund Konkurssachen.

Die Assisen werden durch die zweite Strafkammer des Obergerichts und die Geschworenen gebildet, die in 5 Geschworenenbezirken alle 4 Jahre gewählt werden. Ihrer Beurteilung unterstehen kriminelle, politische und Pressevergehen.¹)

In jedem Amtsbezirk sorgen ein Amtsgericht, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und vier Mitgliedern, und der Gerichtspräsident für die Rechtsprechung.²)

Alle handelsrechtlichen Streitigkeiten werden, sofern der Wert die Kompetenz der Amtsgerichte übersteigt, dem Handelsgericht überwiesen; seine Mitglieder gehören dem Obergericht an. (Dekret vom 30. Februar 1911, abgeändert 14. September 1926.)³)

Die Einwohnergemeinden können zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern Gewerbegerichte einsetzen.

Für die Verwaltungsrechtspflege sorgt neben dem Regierungsrat und seinen Direktionen, den Regierungsstatthaltern⁴) und den Spezialkommissionen das Verwaltungsgericht, bestehend aus sieben, höchstens 15 Mitgliedern.

Die Haupteinnahmen liefern in dieser Rubrik die Betreibungs- und Konkursämter (1936 Fr. 51 500), die mit Fr. 1 186 700 auch fast $\frac{2}{3}$ der Ausgaben auf sich vereinigen.

¹⁾ St.V. 49—62, teilweise abgeändert 3. November 1907. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, abgeändert durch das Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935, Dekret betr. die Organisation der Gerichtsbehörden im Kanton Bern vom 8. Juni 1910; Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928.

²) Eine Sonderstellung nimmt natürlich der Amtsbezirk Bern ein (Dekret vom 5. April 1922, ersetzt durch Dekret vom 2. Februar 1938).

⁸) Ersetzt durch das Dekret betr. das Handelsgericht vom 17. November 1938.

⁴⁾ Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939.

An Arbeits- und Strafanstalten stehen zur Verfügung: St. Johannsen (Männerarbeitsanstalt), Hindelbank (Straf- und Arbeitsanstalt für Frauen), Thorberg (Zucht- und Korrektionshaus für Männer,) Witzwil (Zucht-, Korrektions- und Arbeitshaus für Männer), Tessenberg (Erziehungsanstalt für männliche Jugendliche) und das Loryheim (Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche).

In allen Anstalten werden die Internierten mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten beschäftigt, womit eine wesentliche Entlastung des Staates für den Unterhalt eintritt. 1)

Alle Anstalten zusammen verursachten 1936 Reinausgaben von Fr. 266 581.43. Die Haupteinnahmen liefert in der Regel der landwirtschaftliche Betrieb, die Hauptausgaben verursachen Landwirtschaft, Nahrung und Verpflegung.

Die erhebliche Steigerung der Ausgaben ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Nach einem sprunghaften Ansteigen der Reinausgaben mit Kriegsschluss setzte eine konstante leichte Steigerung ein, die in den Jahren 1932/33 ihren Höhepunkt erreichte (um 6,5 Millionen Franken). Trotz grosser Anstrengungen in bezug auf die Durchführung von Vereinfachungen und Sparmassnahmen trat eine wesentliche Senkung nicht ein (1936: 6,186 Millionen).

Das kantonale Polizeikorps sorgt für Ruhe und Ordnung; es wird in grossen Gemeinden unterstützt durch die Gemeindepolizei. 1936 bestand es aus 315 Mann, verteilt auf 179 Posten. Die leitenden Offiziere werden durch den Regie-

I	T	D	echt	CHI	000		A	D	۸1	170	:
	1.	П	CCIII	S W	CSCI	uII	u	г	J.	ILC	

		1916	•	1925		1936	
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Rechtsprechung und Straf- vollzug:	9	5					
Gerichte (Rechtsprechung) Justiz	1 623 1 603		1 419 641 46 091	-2700411 -137423		1	-2941227 -207805
Polizei, Gefängnisse Strafanstalten	$2\ 146\ 187$	$2\ 298\ 828$		— 12 196	2 740 248	3 006 829	
Sonstige Rechtspflege Total	$\frac{340\ 145}{2\ 520\ 792}$		$\frac{- 52445}{-2811853}$				
Gebühren:			,				
Gerichtskanzleien Gerichtsschreiber, Betrei-	27 260		+ 27 260	+ 78 240	89 200		+ 89 200
bungs- u. Konkursämter Justiz- und Polizeidirek-	572 085	4 518	+ 567 567	$+1\ 036\ 412$	1 485 068	31 898	+1 453 170
tion	28 420						+ 301 095
Total	627 765	4 562	+ 623 203	+1330902	1 875 363	31 898	+1843465
Bussen, Konfiskationen .	343 439	339 929	+ 3 510	+ 9 320	439 675	171 885	267 790

¹⁾ Siehe die Landwirtschaftsbetriebe des Staates, S. 43.

rungsrat gewählt und erhalten von ihm Weisungen.¹) Die Reinausgaben betrugen für 1936 Fr. 2 126 195.65, wobei der Sold der Landjäger mit Fr. 1 796 000 den grössten Posten bildete.

Das Gefängnis in Bern erforderte 1936 Fr. 60 731.54 Reinausgaben, diejenigen in den übrigen Bezirken Fr. 168 992.85.

III. Unterrichtswesen

Entsprechend der Wichtigkeit des Unterrichtswesens für einen modernen Staat werden hier keine finanziellen Opfer gescheut, wenn sie dazu angetan sind, den Unterricht selber oder Massnahmen, die ihn günstig beeinflussen, zu verbessern. Das mag die Tatsache erklären, dass ¼ der gesamten Reinausgaben zu diesem Zweck verwendet werden.

An erster Stelle steht die *Primarschule*, deren Einrichtung den Gemeinden überbunden ist. Sie haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind Unterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann; er ist unentgeltlich und muss so geführt werden, dass Angehörige aller Bekenntnisse ihm ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit folgen können.²)

In besonderen Fällen werden innerhalb einer Gemeinde mehrere oder durch Zusammenschluss verschiedener Gemeinden eine Schulgemeinde gebildet. Diese sorgt für Herstellung und Unterhalt von zum Unterricht geeigneten Lokalitäten; an sie leistet der Staat Beiträge (5—10 %).

Die Lehrmittel sollen nach Möglichkeit für die Schüler unentgeltlich sein. Aus diesem Grunde liefert sie der Staat zur Hälfte der Selbstkosten durch den Lehrmittelverlag und gibt ausserdem denjenigen Gemeinden, die die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, einen besonderen Beitrag.²)

Der Staat gibt Entschädigungen für abteilungsweisen Unterricht (wo die Klassen zu gross waren) und für den Handfertigkeitsunterricht (1936: Fr. 41 226). Zur Fortbildung der Lehrer werden jährlich Kurse veranstaltet, die subventioniert werden. Das Turnwesen wurde 1936 mit Fr. 12 240 unterstützt; Fr. 63 205 wurden aufgewendet für Beiträge an die Lehrerbesoldungen von Anstalten für Schwachbegabte; letztere erhielten noch eine Reihe anderer Beiträge.

Im Jahre 1936 unterrichteten 2814 Lehrkräfte (davon 477 französisch) an 2806 Klassen.

Der weitaus grösste Teil der Ausgaben entfällt auf die Beiträge an die Lehrerbesoldungen, die gemäss Gesetz vom 21. März 1920 ausgerichtet werden, das seinerseits das in der Zeit der Kriegs- und Nachkriegssteuerung verwendete System der Zulagen ablöste.

An die Grundbesoldung von Fr. 2850 bis 3500 leisten die Gemeinden je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 600 bis Fr. 2500, dazu in natura Wohnung,

Dekret vom 6. April 1922, abgeändert 3. Juni 1940.
 Gesetz vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, abgeändert 11. April 1937.

III. Unterrichtswesen

	1916		1925	1925 1936		
Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Ueberschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6 936	53 156	46 220	82 884	19 268	96 853	77 58 5
185 627	the second second sections to a		2 208 360	525 172	1000 1000 1000	- 2 269 498
10000 0000 000 000 000 000	The second secon		- 3 571 547	153 524		- 3 697 177
100 100 100 100 100 100 100 100 100 100		Auto Income and Automotive	9 890 808	THE RESIDENCE AND ADDRESS OF THE PARTY OF TH		- 9 616 593
				10 Paris	US 00 04-00000 00 40000	
387 526	387 526			516 581	516 581	_
				(C)		
164 091	524 764	- 360 673	_ 586 683	267 036	819 169	— 552 133
				4		
39-996	97 990	57 994	78 146	65 723	162033	— 96 310
	1 335	 ,			*****	and the second second
943 870	7 507 898	-6 564 028	-16 418 428	2 143 874	$\phantom{00000000000000000000000000000000000$	—16 309 296
	Fr. 6 936 185 627 25 048 133 311 387 526 164 091 39 996 1 335	Einnahmen Fr. Ausgaben Fr. Fr. 6 936 1 317 962 1 347 962 1 540 971 3 584 194 387 526 387 526 164 091 524 764 39 996 97 990 1 335 1 335	Einnahmen Fr. Ausgaben Fr. Ueberschuss Fr. 6 936 185 627 25 048 1317 962 25 048 133 311 3 584 194 1 540 971 1515 923 155 923 156 925 155 925 925 155 925 925 925 925 925 925 925 925 925 9	Einnahmen Fr. Ausgaben Fr. Ueberschuss Fr. Ueberschuss Fr. 6 936 185 627 25 048 1540 971 133 311 3584 194 3584 194 3587 526 — 46 220 48 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	Einnahmen Fr. Ausgaben Fr. Ueberschuss Fr. Ueberschuss Fr. Einnahmen Fr. Linnahmen Fr. Fr. Einnahmen Fr. <	Einnahmen Fr. Ausgaben Fr. Ueberschuss Fr. Ueberschuss Fr. Einnahmen Fr. Ausgaben Fr. Ausgaben Fr. Fr. <th< td=""></th<>

Holz und Land. Den Rest der Grundbesoldung und sämtliche Alterszulagen übernimmt der Kanton.¹)

Die *Mittelschulen* werden ebenfalls von Inspektoren und der Kantonalen Unterrichtsdirektion beaufsichtigt. 1936 unterrichteten 1049 Lehrkräfte in 669 Klassen 17 334 Kinder (1916: 689 Lehrkräfte in 433 Klassen 12 477 Kinder).

Die Besoldungen der Lehrkräfte, die den grössten Ausgabenposten bilden, bestehen aus einer Grundbesoldung und den Alterszulagen. An erstere leisten die Gemeinden, die zu diesem Zwecke in Besoldungsklassen eingeteilt sind, einen Beitrag.²)

An die Ausgaben für die Lehrkräfte an Gymnasien, sowie der Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, beteiligt sich der Staat in der Regel mit der Hälfte. Die Höhe der Besoldungen wird von den Gemeinden bestimmt.

Die Stellvertretung kranker und militärdienstpflichtiger Lehrkräfte ist besonders organisiert und subventioniert.

Für den Ausgabenüberschuss der Hochschule kommt der Staat auf.

Neben den Besoldungen der Professoren, den Honoraren der Dozenten und den diversen Ausgaben für Assistenten und technisches Hülfspersonal werden weitere grosse Beiträge für verschiedene Kliniken verwendet. An Einnahmen stehen neben den staatlichen Anteilen an den Kollegiengeldern³) und den Einnahmen aus den Kliniken Beiträge der Einwohnergemeinde Bern zur Verfügung.

Die Reinausgaben des Staates für das Unterrichtswesen (ohne den Aufwand für den landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterricht) stiegen vom Jahre 1916

¹⁾ Gesetz vom 21. März 1920 über die Besoldung der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen; ferner das Dekret vom 19. September 1932 über die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsklassen, das alle fünf Jahre erneuert wird.

Durch Gesetz vom 7. Januar 1934 wurden die Besoldungen herabgesetzt; diese Regelung ist ersetzt durch das Gesetz vom 2. Juni 1940 (Milderung der Herabsetzung). Die Schulsynode wurde durch das Gesetz vom 11. April 1937 abgeschafft.

²) Siehe Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.

³⁾ Dekret vom 6. April 1922.

von 6,6 Millionen Franken sprunghaft auf 15,3 Millionen Franken im Jahre 1920 und erreichten um 1932/33 mit 17,7 Millionen ein Maximum. Der Besoldungsabbau und die anderen Sparmassnahmen vermochten nur eine Senkung auf 16,4 Millionen herbeizuführen.

IV. Bauwesen

Die Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen ist für das Bau-Verkehrs- und Vermessungswesen verantwortlich. Ein Hochbauamt besorgt den Bau und den Unterhalt der Staatsgebäude und begutachtet alle ins Hochbaufach einschlagenden Arbeiten. Es wird vom Kantonsbaumeister geleitet. Ein Tiefbauamt hat die Staatsstrassen, die Wasserbauten und die Gewässer unter sich. Es besteht aus einer Zentral- und Kreisverwaltungen; Vorsteher ist der Kantonsoberingenieur. Ein Vermessungsamt unter Leitung des Kantonsgeometers führt die Bundesvorschriften über das Triangulations- und Vermessungswesen durch.¹)

Die Arbeiten verursachen jährlich bedeutende Ausgaben, die vorübergehend durch Ausführung staatseigener Bauten als Notstandsarbeiten noch vergrössert werden. An bedeutenden Werken sind zu nennen: Ausbau der Heil- und Pflegeanstalten, die Wasserversorgung in den Freibergen, die Wehranlage in Nidau (im Rahmen der Juragewässerkorrektion), der Ausbau des Inselspitals.²)

Die Reinausgaben erreichten 1930/32 ein Maximum mit über 7 Millionen und bewegten sich seither immer zwischen 5,7 und 6,4 Millionen. Eine gewisse Unregelmässigkeit ist durch die wechselnden Wasser- und Unwetterschäden gegeben. Eine Anzahl von Projekten wurde in Etappen eingeteilt, die nach und nach zur Ausführung gelangen.

Für den Unterhalt und die Verbesserung der Strassen dienen in erster Linie die Einnahmen aus der Automobilsteuer, die Hälfte der Gebühren für Verkehrsund Fahrbewilligungen³), und der Benzinzollanteil.

Das hundert Jahre lang gültige Gesetz über den Strassen- und Brückenbau wurde ersetzt durch das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934⁴). Es teilt die öffentlichen Strassen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung ein in Staatsstrassen, Gemeindestrassen und öffentliche Strassen privater Eigentümer; bei den ersteren unterscheidet man Haupt-, Verbindungs- und Nebenstrassen. Unterhaltspflichtig ist in der Regel der Strasseneigentümer. Die Gemeinden leisten von innerorts ausgeführten Arbeiten an Staatsstrassen ½—½, der Staat seinerseits gibt Beiträge an Neuanlagen und Ausbau von Gemeindestrassen schwerbelasteter Gemeinden. An die Unterhaltskosten einer Gemeindestrasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, leistet der Staat einen Beitrag

¹⁾ Dekret vom 28. Januar 1920 betr. die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen.

²) Ferner Sustenstrasse (Volksbeschluss vom 28. November 1937), Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen (Volksbeschluss vom 8. Mai 1938).

³⁾ Gesetz vom 30. Januar 1921, ebenso Gesetz vom 6. Oktober 1940.

⁴⁾ Abgeändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1939 (Schneeräumung).

IV. Bauwesen

		1916		1925		1936	
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Verwaltungskosten . Unterhalt der Staats-	8 348	131 072	122 724	265 976	34 910	400 696	— 365 786
gebäude Neue Hochbauten	$\begin{array}{c c} 2\ 170 \\ 132\ 083 \end{array}$	287539 432083	- 285 369 - 300 000	- 484 252 - 349 999	15 410 162 525	534 302 552 426	518 892 389 901
Unterhalt der Strassen	A 1000 A 100 A	1 298 533		100 00000 100 00 00 00	100 NO 200 NO	100 000 000 000 000	—3 482 306
Neue Strassen- und Brückenbauten Wasserbauten und	7 881	267 881	260 000	349 569	10 000	235 000	— 225 000
Wasserrechtswesen .	451 679	786 832		— 465 564 86 400	863 527	1 862 538	A 100 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
Vermessungswesen . Total	$\frac{139\ 509}{769\ 574}$	$\frac{187\ 494}{3\ 391\ 434}$		— 86 490 —5 419 869	8 628 8 181 217	$\frac{130\ 211}{14\ 283\ 696}$	
7							

von $\frac{1}{3}$, eventuell durch Stellung eines Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder dergleichen.

V. Volkswirtschaft

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in der Kriegs- und Krisenzeit hat die Bedeutung der beruflichen Ausbildung noch deutlicher werden lassen. Neben einer guten Schulbildung bedarf jeder Arbeiter und Gewerbetreibende einer gründlichen Fachausbildung.

Das neue Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung (Grundlage ist das BG vom 26. Juni 1930) bestimmt, dass jeder Lehrling eine Abschlussprüfung zu bestehen hat. Die Dauer der Lehrzeit in den verschiedenen Berufen wurde fortlaufend durch Verordnungen geregelt. Ein wichtiger Schritt zur Ausschaltung ungeeigneter Berufsanwärter und Lehrbetriebe wurde in letzter Zeit durch Erlass von Verordnungen gemacht, die in gewissen Berufen Eignungs- und Zwischenprüfungen für die Lehrlinge und die bestandene Meisterprüfung für die Lehrmeister verlangen. Der Besuch einer Berufsschule ist obligatorisch; die Gemeinden sind verpflichtet, in Verbindung mit anderen Gemeinden oder mit Berufsverbänden die nötigen Schulen und Klassen zu unterhalten. Die Lehrpläne unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Es werden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige durchgeführt (Fortbildung).

Eine Zentralstelle für Berufsberatung beaufsichtigt die analogen Institutionen in den Bezirken (1936: 23); der Staat kommt ganz für erstere auf und leistet an letztere Beiträge, die die Hälfte der anderweitigen Leistungen von Gemeinden und Bund nicht übersteigen dürfen.

Unbemittelten Lehrlingen werden Stipendien ausgerichtet, zum Teil aus speziellen Fonds. Die Staatsbeiträge entsprechen der Grösse der gestellten Aufgaben; sie betragen mindestens 30, höchstens 50 % der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel.

Eine grosse Bedeutung haben auch die von ausserkantonalen Schülern stark besuchten Techniken in Biel und Burgdorf, die 1936 341 resp. 440 Schüler zählten. Sie enthalten verschiedene Abteilungen von angegliederten Fachschulen.¹) Für die Schnitzlerei besteht eine spezielle Schule in Brienz, eine Fachschule für Keramik ist dem Gewerbemuseum Bern angegliedert. Alle diese Anstalten werden vom Staat unterhalten, während die respektiven Sitzgemeinden und der Bund namhafte Beiträge leisten. (1936: Gemeinden Fr. 184 590.60; Bund Fr. 210 730 bei 2,31 Millionen Rohausgaben.)

Zahlenmässig die grössten Ausgaben betreffen in letzter Zeit das kantonale Arbeitsamt, d. h. die Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge. Das Amt wurde 1919 gegründet, um die verschiedenen Bundesratsbeschlüsse betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit durchzuführen (Kantonale Verordnung vom 16. September 1918 betr. die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit). Die zuerst nur für die infolge des Krieges arbeitslos Gewordenen gedachte Unterstützung, an die der Bund die Hälfte und der Kanton und die Gemeinden je einen Viertel leisteten, musste bald ausgedehnt werden. Im ersten Tätigkeitsjahr (1919) wurden Fr. 312 000 verausgabt, an die der Kanton Fr. 62 000, die Gemeinden Fr. 57 000, der Bund Fr. 119 000 und die Betriebsinhaber Fr. 74 000 beisteuerten. Die sofort einsetzende Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten erforderte die Bereitstellung beträchtlicher Mittel. Doch das war nur ein bescheidener Anfang; parallel mit dem Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen (Futtermittelstelle, Lebensmittelamt, Kohlenversorgungskommission, Milchamt usw.) und den anderen durch den Krieg und die Teuerung bedingten Aktionen (verbilligte Milch, Notstandsbrot usw.) trat eine starke Vermehrung der Unterstützungsbezüger ein. Ende 1920 wurden schon 796 gänzlich und 3181 teilweise Arbeitslose unterstützt. Die Ausgaben betrugen Fr. 851 000, wovon auf den Kanton Fr. 221 000, auf den Bund Fr. 386 000, auf die Gemeinden Fr. 156 000 und auf die Arbeitgeber Fr. 88 000 entfielen. Eine scharfe Wohnungsnot machte sich in der Stadt Bern bemerkbar, was die Arbeitsbeschaffung auf die Unterstützung der Hochbautätigkeit hinlenkte. Die Beiträge à fonds perdu und die Darlehen überstiegen Ende 1920 4,24 Millionen Franken (Staat) bzw. 7,35 Millionen (Bund).

In der Folge wurde die Unterstützungszeit verlängert und Zulagen ausgerichtet. Die Totalausgaben beliefen sich bis 1921 auf 15,39 Millionen Franken (davon Anteil des Staates 3,59 Millionen Franken). Am 6. Dezember 1921 zählte man 10 656 unterstützte total Arbeitslose, wovon fast $\frac{2}{3}$ in der Uhrenindustrie. Im Februar 1922 wurde mit 12 887 total und 7271 teilweise Arbeitslosen der Höhepunkt erreicht. Die Ausgaben stiegen weiter auf 10,28 Millionen Franken (Kanton 2,91, Bund 4,70, Gemeinden und andere Kantone 2,40, Betriebsinhaber 0,27 Millionen Franken). Für die Arbeitsbeschaffung stellte der Bund allein in diesem Jahre 7,466 Millionen Franken zur Verfügung.

¹⁾ Dekret vom 15. November 1934 über die Organisation der Techniken in Biel und Burgdorf. Biel: Maschinen-, Elektro- und Bautechnik; Burgdorf: Hoch- und Tiefbau-, Maschinen-, Elektrotechnik, Chemie.

Angegliedert in Biel: Kleinmechanisches Atelier, Uhrmacherei-, Automobil-, Kunstgewerbeschule, Schule für Verkehr und Verwaltung.

Im Jahre 1923 ging die Arbeitslosigkeit stark zurück; die Dauer der Unterstützungen wurde abgebaut usw. Auf Jahresende zählte man 113 total und 583 teilweise Unterstützte; 1438 waren bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Die Totalausgaben beliefen sich noch auf 3,07 Millionen (davon Kanton 1,10 Millionen). Dem Arbeitsnachweis und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten durch Produktionsbeiträge und Arbeitsbeschaffungsprogramme wurde sofort noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Die verausgabte Summe erreichte 0,99 Millionen (Kanton 0,467 Millionen). Die Gesamtausgaben betrugen am Ende dieses ersten Abschnittes der Arbeitslosenfürsorge (Ende 1925) 30,58 Millionen (Kanton 8,52).

Der Aufhebung der Unterstützungen folgte eine vollständige Reorganisation aller Einrichtungen durch Subventionierung der privaten und Gemeinde-Arbeitslosenkassen mit 10 % der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder. Den gleichen Betrag muss die Wohngemeinde des Versicherten leisten. (Der Bund seinerseits leistete nach BG vom 17. Oktober 1924 für öffentliche und paritätische private Kassen 40 % für die übrigen Kassen 30 % der statutengemäss ausbezahlten Taggelder.)

Nach einer Zeit der ruhigen Entwicklung, in der die Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Kanton und Gemeinden) zwischen 0,7 und 1,8 Millionen schwankten, setzte die Weltwirtschaftskrise ein, die die im Ausbau begriffenen Kassen auf eine harte Probe stellte.

Besonders schlimm war die Lage in der Uhren- und in der Textil-Industrie.

Nachdem die Zahl der Arbeitslosen (gänzlich und teilweise) sich gegen Ende 1930 auf rund 12 000 belaufen hatte, stieg sie auf über 16 000 (März 1931). Nach einer mehr saisonmässigen Senkung auf 11 000 erfolgte ein weiterer Aufstieg auf rund 23 000 Personen. (Februar 1932.) Die Beiträge an die Kassen wurden im Rahmen der Kompetenzen des Gesetzes von 1926 auf 20 % erhöht; für Notstandsarbeiten wurden Subventionen bis 30% bewilligt (Verordnung vom 3. Nov. 1931). Auf 1. Januar 1932 trat das neue Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 in Kraft. Die Beitragsleistung wird abhängig gemacht vom Versicherungsrisiko und der durchschnittlichen Jahresmitgliederprämie und beträgt 12—25 %; den gleichen Ansatz hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten zu entrichten, die auch das Versicherungs-Obligatorium einführen kann. Wenn nötig kann sie sogar vom Regierungsrat dazu verhalten werden.

Die gesamten öffentlichen Subventionen sollen 80 % der ausgerichteten Taggelder nicht überschreiten.

Die Zahl der anerkannten Arbeitslosenkassen war Ende 1932 auf 80, die der Versicherten auf 60 836 angelangt. Sie richteten 13,82 Millionen Franken als Taggelder aus, von denen 12,08 Millionen aus öffentlichen Beiträgen stammten (Kanton 3,36, Bund 5,36, Gemeinden 3,36). 1931 hatte der Kantonsanteil noch 1,82 Millionen Franken betragen (1930 0,73 Millionen).

¹⁾ Gesetz vom 9. Mai 1926 betr. die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Als zusätzliche Massnahme wurde die Krisenunterstützung eingeführt, die eine lückenlose Unterstützung während des ganzen Jahres möglich machte. Die Mittel waren ausschliesslich von der Oeffentlichkeit aufzubringen und erreichten für 1932 3,57 Millionen. Verschiedene spezielle Aktionen (Nachfristunterstützung — vom September 1931 bis April 1932 — ferner Unterstützung an notleidende Kleinmeister der Uhrenindustrie — Dezember 1931 bis April 1932) fielen damit weg.

Die berufliche Förderung von Arbeitslosen und ihre Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete wurde nach Kräften weiter gefördert.

Gleich darauf, im Januar 1933, wurde die bisher grösste Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen verzeichnet (rund 27 000). Seither bewegten sich die Spitzen zwischen 24 500 und 26 000; eine fühlbare Entlastung trat erst nach der untersuchten Periode ein (1937: 20 500).

An den gesetzlichen Grundlagen der Unterstützung wurden bis 1936 keine wesentlichen Aenderungen mehr vorgenommen.

Dem öffentlichen unentgeltlichen Arbeitsnachweis, der ständig verbessert und erweitert wurde, und dem Schutz des Arbeitsmarktes gegen ausländische Erwerbstätige wird grundlegende Bedeutung zugemessen. Die Arbeitslosenfürsorge soll nach Möglichkeit wertschaffend sein; es werden daher Notstandsarbeiten subventioniert und die Heimarbeitsbeschaffung sowie die Einführung neuer Industrien gefördert; ferner werden Fabrikationszuschüsse an Exportaufträge ausgerichtet und Risikogarantien übernommen. An besonderen Hilfsmassnahmen sind ferner zu verzeichnen: Berufliche Förderung von Arbeitslosen und deren Ueberleitung in andere Erwerbsgebiete; Fremdenverkehrswerbungen, Abgabe von Pflanzland und von Samen an arbeitslose Familien und dergleichen.

Für die Arbeitslosenversicherung und die prämienfreie Arbeitslosenunterstützung ist die Regelung oben skizziert worden. Ueber die finanziellen Auswirkungen in neuester Zeit orientieren die folgenden Tabellen.

An die Wartefristunterstützungen und die Unterstützung notleidender Kleinmeister der Uhrenindustrie im Gesamtbetrag von Fr. 137 646 bzw. 151 929 leisteten Bund, Kanton und Gemeinden je 1/3.

Ein vermehrtes Gewicht wurde in den letzten Jahren auf die Arbeitsbeschaffung gelegt.1)

Kantonale Beiträge an die Taggeldauszahlungen bernischer Arbeitslosenkassen 1932-1936

	1932	1933	1934	1935	1936
Mitgliederbestand	60 836	66 380	71 928	71 558	74 322
AusbezahlteTaggeld. ²) Kantonsbeitrag ²)	13 732 193 3 335 354	13 006 858 3 138 785	10 982 816 2 615 544	11 627 589 2 735 182	11 596 002 2 680 501

¹⁾ In den Jahren 1937/1940 war das noch ausgeprägter; es können u. a. folgende Erlasse erwähnt werden: Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung vom 11. April 1937 (Arbeitsbeschaffungsanleihe von 9 Millionen Fr.); ferner die Verordnung über die Förderung der Arbeitsbeschaffung im Hoch- und Tiefbau vom 11. November 1938 (Subventionierung von Bauarbeiten); ferner der Volksbeschluss zur Durchführung von Massnahmen für die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1940, 1941 und 1942 und für ihre Finanzierung vom 3. September 1939 (Totalsumme der geplanten Arbeiten 12,7 Millionen Fr.), teilweise abgeändert durch den Volksbeschluss vom 2. Juni 1940 1940.
²) In Franken.

Verteiler der Kosten der Krisenunterstützung

	1932	1933	1934	1935	1936
Bund	Fr. 1 652 295 1 190 739	Fr. 1 997 791 1 451 765	Fr. 1 743 418 1 257 611	Fr. 1 624 792 1 888 871	Fr. 1 586 174 1 219 316
Gemeinden	729 183	905 739	771 190	752 952	852 458
Total	3 572 217	$4\ 355\ 295$	4 272 219	3 566 615	$3\ 657\ 948$

Notstandsarbeiten

Von 1931 bis 1936 wurden insgesamt 776 Arbeiten mit einer Bausumme von 33,26 Millionen Franken subventioniert. Die Lohnsumme betrug 14,07 Millionen. Der Kanton leistete 3,04, der Bund 4,10 Millionen an Beiträgen. (Von der Gesamtbausumme entfielen auf Strassenbauten 18,57, auf Wasserbauten 5,24, auf Wasserversorgungen, Sport und Turnplätze 4,66, auf Waldwege 2,25 und auf Land- und Alpwirtschaftliche Meliorationen 2,53 Millionen.)¹)

Der Lebensmittelpolizei untersteht die Aufsicht über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Ein chemisches Laboratorium unter der Leitung des Kantonschemikers untersucht die von den Gemeindeorganen oder Lebensmittelinspektoren eingesandten Proben. Letztere inspizieren in den Gemeinden die Beschaffenheit der Waren und Verkaufslokalitäten (sog. Nachschauen); zuständig sind in erster Linie die Ortspolizeibehörden, die eine Gesundheitskommission oder einzelne Experten mit der Aufgabe betrauen können.

1936 waren vier Inspektoren tätig, die 3374 Betriebe besuchten.

Der Vollzug der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung untersteht der Aufsicht eines Inspektors. Der Kanton ist in Eichkreise eingeteilt, denen ein Eichmeister vorsteht. Diese machen periodische Inspektionen und besorgen die Eichung.

Die unter Eisenbahnen, Schiffahrt und Verkehr aufgenommenen Ausgaben betreffen hauptsächlich die Beiträge an die bernischen Verkehrsvereine und an die Flugplatzgenossenschaften Alpar (1936 je Fr. 30 000). Die geringen Einnahmen stammen aus Konzessionsgebühren.

Die Aufgabe der Feuerpolizei besteht in der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens und der Vorschriften über die Feuerordnung. (Gesetz vom 1. März 1914.) Nach dem Dekret vom 14. Oktober 1920 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden²) werden Beiträge an Hydrantenanlagen, Spritzen, Leitern usw. geleistet (bis 30 %). Die Brandversicherung ist einer kantonalen Anstalt übertragen, die mit den privaten, im Kanton Bern

¹⁾ Siehe auch Anmerkung S. 80.

²⁾ Ersetzt durch das Dekret vom 3. Februar 1938 gleichen Namens.

arbeitenden Versicherungen zusammen den grössten Teil der diesbezüglichen Auslagen deckt.

Auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Gebühren war der Staat von jeher tätig. Die Wasserrechtsabgaben und Wirtschaftsgebühren sind anderweitig bereits erwähnt worden, so dass sich Erläuterungen hier erübrigen¹).

Das Hausierwesen ist nach dem Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 patentpflichtig; die Gebühr ist je nach Gültigkeitsdauer des Patentes, Umfang des Gewerbes und Warenwert abgestuft. (Fr. 5 bis 100 im Monat; evtl. Fr. 20 bis 200 im Jahr.) Die Gemeinden erheben ihrerseits noch eine höchstens gleich hohe Gebühr.

Für Ausverkäufe sind Gebühren von Fr. 10 bis 5000 vorgesehen; für Aufführungen und Schaustellungen, Totalisatoren und dergleichen betragen sie bis Fr. 1000.

Der Marktverkehr untersteht den Gemeinden, die Platz- und Standgelder erheben.

V. Volkswirtschaft

		1916		1925		1936	0000
	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Ueberschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
					13.00		
Verwaltungskosten (Di-					-		4
rektion des Innern).	281	31 311	— 31 030	45 127	36	42 551	42 515
Handel und Gewerbe.	7 825	46 116	— 38 291	- 105 443	8 762	154 236	- 145 474
Fachschulen	459 901	905 709	445 808	— 892 061	1 163 830	2 314 439	—1 150 609
Arbeitslosenfürsorge .	_			100 000	8 101 107	9 730 444	-1 629 337
Lehrlingsfürsorge und				2			
Berufsberatung	13 021	57 618	44 597	— 107 988	$20 \ 697$	54 087	33 390
Lebensmittelpolizei	29 140	59 284	- 30 144	51 274	40 664	128 185	87 521
Mass und Gewicht	603	10 567	- 9 964	— 11 642	112	12 766	12 654
Feuerpolizei	80	9 224	9 144	9 484	41	12 025	11 984
Eisenbahn, Schiffahrt,							
Verkehr	2 274	45 297	43 023	— 74 765	15 408	98 512	— 83 104
$Geb\"{u}hren$							× .
Markt- und Hausierwe-							
sen, Handelsreisende	124 811	370	124 441	256 002	451 313	473	450 840
Konzessionsgebühren .	3 091	6		,	2 260	3	2 257
Gewerbeschein-Geb.;						Tak p	
Geb. der Handels- u.				B 45			
Gewerbekammer	29 105	39	29 066	39 251	61 381	507	60 874
Auto- und Fahrradbe-							3,3
willigungen	88 086	10 378	77 708	290 524	700 907	1.2	700 907
Lichtspielkontrolle		_	V	13 618		s <u>''</u>	20 908
Wirtschaftspatente	1 117 479	159 922	957 557		1 329 540	186 024	
Wasserrechtsabgaben .	140 859	21 060	1			31 182	
Total	2 016 556	1 356 901	659 655	392 872	12 228 785	12 765 434	— 536 64 ⁹
	w , 1			DIV.			
	1		1		l		l .

¹⁾ Siehe Steuerwesen, S. 49 ff.

VI. Landwirtschaft

Die grosse Bedeutung der Landwirtschaft für den Bestand und die Erhaltung eines Staates ist von jeher anerkannt worden. Durch die Umstellung auf die Marktproduktion stieg die Empfindlichkeit der Betriebe für krisenhafte Erscheinungen beträchtlich, was wiederholt Hilfsmassnahmen nötig machte; nach den günstigen Kriegsjahren setzten die Nachkriegskrisen ein, von denen sich die Landwirtschaft nie mehr erholte. Mit besonderer Sorgfalt wurden von Bund und Kanton stets die Probleme der landwirtschaftlichen Berufsbildung behandelt, die die Landwirte in die Lage versetzen soll, sich stets an den neuesten Erkenntnissen zu orientieren und ihre Produktion zu fördern. In den Jahren 1920—1923 wurden neue Schulen (Brienz, Langenthal, Oeschberg) errichtet, die die schon bestehenden entlasten oder ergänzen¹).

Der Unterricht wird entweder in Jahresschulen oder in Winterschulen erteilt; daneben werden kurzfristige Kurse veranstaltet, besonders auf den Gebieten des Obstbaus und der Alpsennerei. Die folgende Tabelle gibt eine Zusammenstellung der finanziellen Leistungen von Bund und Staat auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Berufsbildung.

Die Viehversicherung ist seit 1903 intensiv vorwärts getrieben worden. Sie beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ist für die Gemeinden fakultativ. Entschliessen sich jedoch mehr als 50 % der Viehbesitzer für eine Versicherung, so ist der Beitritt für alle in der Gemeinde wohnhaften Besitzer der betreffenden Viehart obligatorisch. Sie leistet Ersatz für den Schaden, den diese durch Krankheit oder Unfall der versicherten Tiere erleiden, sofern sie umstehen oder getötet werden müssen²).

An Einnahmen stehen neben Beiträgen der Versicherten auch Staats- und Bundesbeiträge zur Verfügung. Der Kantonsbeitrag, der ursprünglich Fr. 1.— pro Rindvieh und 20 Rp. pro Schaf oder Ziege betragen hatte, wurde 1922 auf Fr. 1.50 (Gebirgsgegenden Fr. 2.—) resp. 70 Rp. (Ziege) und 50 Rp. (Schaf) heraufgesetzt, später auf Fr. 2.50 (Rindvieh im Gebirge) und 90 Rp. (Schafe und Ziegen); 1936 erfolgte im Rahmen der Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts eine Herabsetzung³); es wurden vergütet: Rindvieh 1.30 (Gebirge 2.—); Schafe und Ziegen blieben auf 90 Rp. je Kopf. (Totalsumme der Beiträge für 1936 Fr. 419 549.90.) Daneben leistet der Bund (1936) je Fr. 1.15 pro Rindvieh (evtl. zuzüglich 60 Rp. Gebirgszuschlag) und 60 Rp. für Schafe und Ziegen. (Totalsumme für 1936: Fr. 366 621.20.)

In den letzten Jahren war das finanzielle Ergebnis der Versicherung günstig. Der Viehversicherungsfonds enthielt auf Ende 1936 Fr. 525 062.87, der Betriebsfonds (reines Vermögen) Fr. 2 357 625.25. Es bestanden 466 Kassen, denen 35 707 Besitzer angeschlossen waren; sie stehen unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

¹⁾ Ueber die einzelnen Schulen siehe "Landwirtschaftsbetriebe des Staates".

²⁾ Gesetz betr. die Viehversicherung vom 14. Mai 1922.

³⁾ Aufgehoben durch den Beschluss betr. Staatsbeiträge an die Viehversicherung vom 9. September 1937.

Landwirtschaftliche Berufsbildung (Kostenverteilung zwischen Bund und Kanton)

		1916		1925	•	1936	
	Reine Kosten Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Netto- ausgabe des Staates Fr.	Netto- ausgabe des Staates Fr.	Reine Kosten Fr.	Bundes- beitrag Fr.	Netto- ausgabe des Staates Fr.
				9			
Landwirtschaftliche Jahres-	×	45 040	20 502				07 701
schule Rütti	54 048	15 312	38 736	68 924	104 691	19 107	85 584
Landwirtschaftliche Winter-	50.040	0.055	10.100	04.000	05.000	40.400	00 579
schule Rütti	50 318	9 855	40 463	61 209	85 038	18 460	66 578
Landwirtschaftliche Schule	74 522	16 314	70.000	00.507	405.000	00.000	104 024
Schwand Landwirtschaftliche Schule	74 522	10 314	58 208	$92\;597$	137 686	33 662	104 024
				127 284 ¹)	109 772	19 490	90 282
Langenthal Landwirtschaftliche Schule				127 204-)	109 772	19 490	90 202
Courtemelon			·	the settled FF S	101 873	12 755	89 118
Alpwirtschaftliche Schule					101 675	12 755	03 110
Brienz				28 509	39 687	9 394	30 293
Molkereischule Rütti	42 622	17 500	25 122	$63\ 120$	88 604	28 486	60 118
Obst-, Gemüse- und Garten-	12 022	17 500	20 122	00 120	00 004	20 400	00 1-
bauschule Oeschberg				97 251 ¹)	105 560	24 683	80 877
Hauswirtschaftliche Schule		FI.	1	0, 201 /	100 000	21 000	00 0
Schwand	$23\ 027$	5 232	17 795	25 930	30 850	. 7 222	23 628
Hauswirtschaftliche Schule					00 000		
Brienz				16 853	15 772	2 460	13 312
Hauswirtschaftliche Schule			*				**
Langenthal				20 920	$22\ 356$	2 879	19 477
Hauswirtschaftliche Schule	-						i je
Courtemelon					16 242	$2\ 085$	14 157
Landwirtschaftliche Winter-		a					1.3
schule Pruntrut	$16\ 625$	4 885	11 740	23 010	_		
Total landwirtschaftliche							
Berufsbildung	261 162	69 098	192 064	625 607	858 131	180 683	677 448
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,							

Unter dem Einfluss des Seuchenzuges von 1921 wurde eine Tierseuchenkasse gegründet, die die Form eines Spezialfonds des Staates hat.²) Seine Zinsen, die Bussen wegen Widerhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften und der Erlös aus den Viehgesundheitsscheinen bilden neben den verschiedenen Bundesbeiträgen die Haupteinnahmen, Viehgesundheitspolizei und Entschädigungen für Tierverluste die Hauptausgaben.

Die Bilanz pro 1936 schloss mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 113 211.35 bei Fr. 617 597.70 Einnahmen und Fr. 504 386.35 Ausgaben; der Kapitalbestand betrug Fr. 4 818 046.15. Dieses günstige Resultat ist auf die Tierseuchenpolizei und die konsequente Überwachung des Viehbestandes zurückzuführen.³)

¹⁾ Inventarbeschaffung inbegriffen.

²⁾ Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921.

³) Ein Ende 1937 beginnender Seuchenzug dauerte bis Mitte 1939 und stellte die Abwehrorganisationen auf eine harte Probe. Die ausgerichtete Entschädigungssumme betrug 6,682 Millionen Franken. Der Kapitalbestand betrug auf 31. Dezember 1940 noch Fr. 2 254 681.—.

Ein weiteres Gebiet für die finanzielle Betätigung des Staates bildet die Zuchtförderung, die den Ertrag der Landwirte aus dem Viehbestand wesentlich zu heben vermochte.

Die Pferdezucht entwickelte sich nach vorübergehender Stagnation erfreulich, nicht zuletzt dank den grossen Anstrengungen des Bundes (Beiträge an Zuchthengste, für Winterhaltungsbetriebe usw.).

Die Rindviehzucht, stark auf Export eingestellt, hat schwer zu kämpfen, trotzdem sie qualitativ Hervorragendes leistet. In der Kleinviehzucht geht es gut vorwärts, jedoch wurden quantitativ Einschränkungen auf dem Gebiet der Schweineproduktion nötig.¹)

Die Hagelversicherung wird durch Leistung von Beiträgen und durch Uebernahme der Policekosten gefördert. (Versicherer ist die Schweizerische Hagel-

· VI. Landwirtschaft

						,			
		1916		1	925		1936		
	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Uebe	erschuss	Einnahmen	Ausgaben	Uebers	chuss
	Fr.	Fr.	Fr.	. 7	Fr.	Fr.	Fr.	Fı	r.
*-									
Verwaltungskosten der									
Direktion	3 115		- 27 429		$85\ 306$	9 489			7 960
Landwirtschaft *)	636 992	1 153 661	516 669	- 9	77 239	1 512 643	$2\ 855\ 638$	1 34	2995
Landwirtschaftliche				6					
Schule Rütti	304 255		— 38 735		68 924	290 797	$376\ 382$		5 585
Molkereischule Rütti	462 472	487 594	- 25 122		$63\ 120$	666 027	726 145	6	0 118
Landwirtschaftliche									
Winterschulen	236 981	$347\ 392$	-110 411	3	04 100	611 212	961 214	35	0 002
Alpwirtschaftliche Schule					,				
Brienz			_		$28\ 509$	63 962	$94\ 255$	30	0 293
Kantonale Schule für	300		1.0						
Obst-, Gemüse- und			İ		05.054	450 545	251.001		
Gartenbau, Oeschberg			-		97 251	173 517	254 394	8	0 877
Hauswirtschaftliche Schulen	40.770	04.050	45.505		CO 700	69.795	407.000	_	0
Schulen	13 478 1 352	$\frac{31\ 273}{6\ 005}$	-17795 -4653		$63703 \\ 7231$	63 725	$134\ 300$		0.575
Fleischschau	1 332	6 009	<u> </u>		7 231	1 635	7 673		6 038
Total	1 658 645	$2\ 399\ 459$	740 814	16	$95\ 383$	3 393 007	5 517 450	-2 12	4 443
				ř			,		
•	٠,		Einna	l	A		TT - 7	1	
*) Für 1936 waren hie	r folgende F	Reträge entl				sgaben Fr.	Uebersc Fr.		
Förderung der L						63 370	- 85 6		
Landwirtschaftlic Förderung der P	che Meliorati	onen	. 477 9			09 020	-5310		
,, ,, F	Rindviehzuch	t	. 152			$65\ 179 \ 84\ 225$	- 53 9 $-$ 231 7		
Prämienrückersta	Kleinviehzuch	ıt	. 44	$\frac{350}{118}$		$99\ 885 \\ 7\ 118$	— 55 5	35	
Hagelversicherun	g			489	1	45 478	— 73 9	89	
Viehversicherung Staatsbeiträ						50 915	— 850 g	15	
Beitrag des	Versicherun	gsfonds	. 18	377	0.		+ 183	77	
Bundesbeitr Viehhandels	äge patentgebüh	en	. 391 (. 156			544	$^{+}$ 391 0 $^{+}$ 155 5		
Besoldungen	und divers	e Kosten .	. —			15 324	— 15 3	24	
Kantonale Hufb	0		-	818		14 580	77		
Total Landwirts	chaft (wie ol	oen)	. 1512	643	28	$55\ 638$	-1 342 9	96	

¹⁾ Verordnung des Bundesrates vom 6. August 1935 betr. die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion.

versicherungsgesellschaft in Zürich.) Der Staat übernimmt 12,5 % der Prämien für die Versicherung der gewöhnlichen Kulturen, 30 % der Prämien für die Rebenversicherung und Fr. 1.45 je Police bzw. 30 Rp. je Policenachtrag. (Das machte für 1936 Fr. 142 977.70 aus, wovon der Bund die Hälfte übernahm.) An Entschädigungen für erlittene Hagelschäden bezogen bernische Versicherte 1936 Fr. 968 796 (1935: Fr. 391 455.90).

Einen bedeutenden Umfang haben die Beiträge an die Bodenverbesserungen angenommen. Die Zahl der in Angriff genommenen Projekte steigt mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit an, da sie oft als Arbeitsbeschaffung dienen. Im gleichen Zuge der Förderung der Produktivität des Territoriums liegt die Subventionierung der Alpgebäude, die allerdings wegen der misslichen Kassenlage des Staates gedrosselt werde musste.

VII. Forstwesen¹)

Unter der Rubrik Forstwesen der Staatsrechnung sind die Ausgaben der zentralen Forstverwaltung und ihrer direkten Organe zusammengefasst. Direkt unterstellt sind ihr in erster Linie die Forstmeister und die Kreisoberförster.

Der Staat sowie die Gemeinden und Korporationen sind verpflichtet, über ihre Waldungen Wirtschaftspläne aufstellen zu lassen, die deren Nutzung nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und mit Berücksichtigung allfälliger Schutzzwecke regeln. Ueber die Nutzungen wird eine genaue Kontrolle geführt. Dieses Vorgehen kann auch von privaten Waldbesitzern verlangt werden, wenn ihre Wälder wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben.

Der Kanton gibt an Gemeinden oder Private Beiträge in der Höhe von 20—30 % des wirklichen Aufwandes für die Gründung und Erhaltung von Schutzwaldungen. Grössere Ausgabenposten betreffen ferner Wildbachverbauungen, Bodenverbesserungen und die Wegbauten.

VII. Forstwesen

	6	1916		1925 '		1936	
	Einnahmen	Ausgaben	Ueber- schuss	Ueber- schuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueber- schuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Forstpolizei	95 589 37 668 — 18 338 151 595	194 861 90 694 — 36 734 322 289	- 53 026 - 18 396	$ \begin{array}{r} -219 \ 623 \\ -37 \ 485 \\ -156 \\ -53 \ 515 \\ -310 \ 779 \end{array} $	121 069 68 375 — 16 728 206 172	149 917 	0 4 7 1.9
Total	151 595	322 209		-310 779	206 172	364 213	-550

¹⁾ Gesetz vom 20. August 1905 betr. das Forstwesen mit Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern, abgeändert 22. März 1938.

VIII. Fischerei, Jagd und Bergbau

Die Ausübung der Fischerei in den öffentlichen Gewässern untersteht der kantonalen Forstdirektion und ist patentpflichtig. Nach einer langen Zeit der gesetzlichen ungenügenden Lösungen wurde am 14. Oktober 1934 ein neues Gesetz über die Fischerei angenommen. Es beschränkt die Netzfischerei in den grösseren fliessenden Gewässern auf den Laichfischfang und hebt die Zuggarnfischerei in den Seen auf. Das Anglerpatent berechtigt zum Fischen in den im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Gewässern (Brienzer-, Thuner- und Bielersee, sowie die grösseren fliessenden Gewässer). Die früher in denselben übliche Verpachtung der Netzfischerei zugunsten des Staates kommt so in Wegfall, sie besteht indessen für die kleineren durch Kulturland fliessenden Gewässer weiter.

Die besondere Aufmerksamkeit der Behörden gilt immer wieder dem Kampf gegen die Gewässerverunreinigung, die der grösste Feind der Entwicklung der Fische ist.

Jagd

Das bestehende Patentsystem gab immer wieder Anlass zu radikalen Aenderungsversuchen auf gesetzgeberischem Gebiet. Ein Erfolg wurde nicht erzielt; mit der Ausarbeitung eines weiteren Entwurfes wurde 1935 begonnen. Die Gegner der bestehenden Lösung gehen insbesondere von finanzpolitischen Erwägungen aus und möchten dem Staat mehr Einnahmen aus dieser Quelle beschaffen. Ihre Befürworter dagegen weisen auf die grossen Schädigungen der Kulturen durch die zu erwartende Wildvermehrung hin, auf die Erschwerung der intensiven Kulturen usw., eine Erfahrung, die andere Kantone in der Tat machten.

Der Wildbestand mehrte sich in den letzten Jahren merklich. Proportional nahm auch der Wildschaden zu; der Staat leistete 1936 Fr. 4000, was zusammen mit den freiwilligen Beiträgen der Jägerschaft eine Vergütung von 70 % der gemeldeten Schäden ermöglichte.

Mit den Fragen der Jagd und Fischerei in engem Zusammenhang steht der Naturschutz, der in den letzten Jahren von privater Seite stark gefördert wurde. Es wird dabei allerdings oft vergessen, dass die diesbezüglichen Begehren nicht

	, , , , ,				٠			
		1916		1925		1936		
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueber- schuss Fr.	Ueber- schuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueber- schuss Fr.	
Jagd	95 582 35 636 3 601		+ 14698	$ \begin{array}{r} +58474 \\ +22339 \\ +7159 \end{array} $		156 976 116 933 1 418	+ 45 318 + 2 194	
Naturschutz ¹)	134 820	60 638	+74182	+ 87 972	$\begin{array}{ c c c c c c }\hline & 150 \\ \hline & 322 \ 989 \\ \hline \end{array}$	1 151 276 478	$\frac{-1001}{+46511}$	
1) Siehe auch VII, Forstwesen.	V . 1							

VIII. Jagd, Fischerei und Bergbau

ohne Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaft erledigt werden können (Wildschaden und dergleichen). Eine Anzahl von Bäumen, Findlingen und Reservaten wurden dem Schutz des Staates unterstellt.

Der Bergbau spielt im Kanton eine ganz unbedeutende Rolle. Wohl nahmen während des Krieges einige Gesellschaften die Ausbeutung der vorhandenen Braunkohlenlager (Gondiswil, Huttwil) in Angriff, gaben sie aber wegen mangelnder Rentabilität wieder auf. Auch die Eisenerzausbeutung im Delsbergertal (Bohnerz) stockte, weil der Hochofen in Choindez zeitweise ausser Betrieb gestellt werden musste; 1935 wurde sie vorläufig eingestellt. Eine gewisse Bedeutung haben die Schieferbrüche im Frutigtal. Der Grossteil der Einnahmen des Staates stammt vom Betrieb der Eisgrotten, die ebenfalls konzessionspflichtig sind. (1936: Fr. 3160.90).

$IX. Armenwesen^{1}$

Die Armenpflege, deren Regelung im ganzen als gutgelungen zu betrachten ist, ist einer der wichtigsten und grössten Posten der laufenden Verwaltungsausgaben. Sie wird gemeinsam vom Staat und den Gemeinden unter Mithilfe organisierter freiwilliger Tätigkeit besorgt.

Für die kantonale Armenpflege, d. h. für die Unterstützung der armen Kantonsbürger, die im Kanton wohnhaft sind, sorgt die Gemeinde; dabei wird unterschieden zwischen Einwohner- und Burgergemeinden. Erstere sorgen für die auf ihren Territorien Ansässigen, letztere für alle, die in ihr heimatberechtigt sind.

Sämtliche armen Angehörigen des Kantons, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde.

Er enthält zwei verschiedene Klassen von Armen, die dauernd Unterstützten und die vorübergehend Unterstützten oder Spendarmen. Als dritte Klasse kommen hinzu die armen Kantonsangehörigen, die ausserhalb des Kantons wohnen; sie bilden zusammen den Etat der auswärtigen Armen und werden direkt vom Kanton und seinen Organen betreut.

a) Bei den dauernd Unterstützten handelt es sich um Leute, die vollständig versorgt werden müssen (Gebrechliche, Unheilbare usw., ferner Waisen). Kindern soll eine rechte Erziehung gegeben werden, sie sind an angemessene Beschäftigung zu gewöhnen. Das geschieht durch Verkostgeldung, d. h. durch Versorgung in einer Familie gegen Entgelt; diese soll möglichst während der Pflegezeit nicht gewechselt werden und muss in bezug auf Beleumdung und Arbeitsamkeit einwandfrei sein. Es ist auch die Unterbringung in Armenerziehungsanstalten möglich.

Erwachsene werden in Gemeindearmenhäusern oder in Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates untergebracht, wobei auf die allfällig vorhandene Arbeitskraft Rücksicht genommen wird.

¹⁾ Armengesetz vom 28. November 1897.

Als finanzielle Hilfsmittel stehen Beiträge von Familienangehörigen (§ 14—18) sowie der Burgergüter und der Gemeindearmengüter zur Verfügung. Reichen sie nicht aus, so leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % an den Fehlbetrag.

Der Etat der dauernd Unterstützten mit örtlicher Armenpflege umfasste 1936 14 735 Personen, davon 5534 Kinder.

Sie waren folgendermassen versorgt:

Kinder:

749 in Anstalten

2217 bei Privaten verkostgeldet

2568 bei ihren Eltern

Erwachsene:

4725 in Anstalten

1573 bei Privaten verkostgeldet

205 bei ihren Eltern 2698 in Selbstpflege

b) Auf dem Etat der vorübergehend Unterstützten stehende (momentan in Not Geratene, erkrankte Dürftige und dergleichen) werden aus Spendund Krankenkassen versorgt. Hauptziel ist, die Leute nicht verarmen zu lassen, sondern sie moralisch und finanziell aufzurichten. Mit besonderer Sorgfalt werden die Kinder beaufsichtigt, besonders in den ersten Lebensjahren.

Als Hilfsmittel stehen neben den bereits erwähnten Spend- und Krankengütern (Zinsen) Beiträge von Familienangehörigen, Stiftungen, Legate usw. zur Verfügung. Wenn sie nicht ausreichen, wird der Restbetrag von der Gemeindekasse geleistet, die vom Staat eine Rückvergütung von 40, höchstens 50 % für die Erwachsenen und von 60, höchstens 70 % für die Kinder erhält. Ein zusätzlicher Betrag von Fr. 200 000 dient dazu, Gemeinden zu helfen, die mit dem ordentlichen Staatszuschuss nicht auskommen können.

- c) In der auswärtigen Armenpflege werden unterschieden:
 - 1. Unterstützungsbedürftige, die während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton bedürftig wurden; sie werden unterstützt durch ihre frühere Wohnsitzgemeinde.
 - 2. Unterstützungsbedürftige, die länger als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons sich aufhielten, bevor sie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen wurden. Für sie sorgt der Staat mit seinen besonderen Organen. Nicht in Betracht fallen dabei Leute, die bei ihrem Wegzug aus dem Kanton unterstützt wurden oder notorisch unterstützungsbedürftig waren; ferner alle diejenigen, für die der Aufenthalts-Kanton in genügender Weise sorgt (Art. 45 BV).

Personen, die dem auswärtigen Armenetat zur Last fallen, können durch die Armendirektion heimgeschafft werden. Für ihre Verpflegung

ist die letzte Wohnsitzgemeinde, eventuell die Burgergemeinde verantwortlich, dagegen werden die diesbezüglichen Kosten durch den Staat zu Lasten des Kredits für die auswärtige Armenpflege übernommen.

Die kantonale Armendirektion¹) ist für die Durchführung aller Aufgaben auf dem Gebiete der auswärtigen Armenpflege kompetent. Sie sorgt auch für die Vorbereitung und Antragstellung in denjenigen Geschäften, die durch das Armen- und Niederlassungsgesetz der kantonalen Armenkommission zur Erledigung zugewiesen sind. Ihre Gliederung ist die folgende:

- 1. Abteilung für die innerkantonale Armenpflege;
- 2. Abteilung für die auswärtige Armenpflege;
- 3. Rechtsabteilung;
- 4. das kantonale Armeninspektorat.

Ausgaben und Hilfsmittel der Gemeinden und des Staates für die Armenpflege

	1916	1920	1925	1930	1936
Burgerliche Armenpflege²)					
Unterstützte	1 398	1 462	1 358	1 314	1 44
Kosten	509 240	800 280	791 078	830 647	687 52
Oertliche Armenpflege³)	505.240	000 200	751 076	050 047	007 02
Unterstützte ⁴)	26 707	23 967	25 462	27 203	37 55
Kosten	4 536 522	6 829 409	8 402 518	9 426 652	12 383 14
Hilfsmittel	729 945	1 058 695	1 303 058	1 611 508	2 139 58
Staatszuschuss	2 042 284	3 116 024	3 802 795	4 050 543	5 157 40
Auswärtige Armenpflege ⁵).	978 323	1 565 999	2 415 759	3 209 932	5 884 20
Reinausgaben des Staates.	3 533 080	5 128 198	7 000 921	8 289 994	11 585 75
Ertrag der Armensteuer .	2 389 520	5 586 470	5 536 989	6 100 000	5 615 82
Ueberschuss der Armensteuer	1 143 560	458 272	1 463 932	- 2 189 994	_ 5 969 93

Das Kantonale Armeninspektorat hat die Aufgabe, eine gesicherte und gleichmässige Anwendung des Armen- und Niederlassungsgesetzes zu fördern. Es studiert zu diesem Zwecke alle Erscheinungen auf dem Gebiete des Armenwesens und behebt Mängel, macht an kompetenter Stelle zweckdienliche Anregungen usw. Der Armeninspektor muss innerhalb und ausserhalb des Kantons Stichproben vornehmen, über die er der Armendirektion Bericht erstattet.

Interkantonal war stets an einer Aenderung der starren Anwendung des Heimatprinzips in der Unterstützung gearbeitet worden, das eine ganze Reihe von unbefriedigenden Lösungen mit sich bringt. Im Jahre 1916 wurde ein Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung vorgelegt, dem der Kanton Bern beitrat (Revision 1923). Es schafft im interkantonalen Armenwesen einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge.

¹⁾ Dekret vom 12. September 1933.

²⁾ Die burgerliche Armenpflege erhält keine Staatszuschüsse.

³) Die örtliche Armenpflege umfasst die dauernd und die vorübergehend Unterstützten (Spendkasse *und* Armenkasse).

⁴⁾ Die Zahlen bedeuten nicht Kopfzahlen, sondern die Zahl der Unterstützungs-Fälle; in der Armenrechnung figuriert bei den dauernd Unterstützten sehr oft der Aufwand je Familie, wobei im einzelnen Fall zwei oder mehr Personen in Betracht fallen können.

⁵) Gesamtaufwand für die Unterstützungen ausser Kanton und für die nach der Heimschaffung im Kanton Unterstützten. (§§ 59, 60 und 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes.)

Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird der Wohnkanton unterstützungspflichtig. Die ihm dadurch entstehenden Kosten werden nach folgender Skala vom Heimatkanton rückvergütet: $\frac{3}{4}$ des Betrages, wenn die Dauer des Wohnsitzes des Unterstützten im Wohnkanton mindestens 2, höchstens 10 Jahre beträgt; $\frac{1}{2}$, wenn sie über 10, höchstens 20 Jahre beträgt; $\frac{1}{4}$, wenn die Wohnsitzdauer über 20 Jahre beträgt¹).

Art und Mass der Unterstützung bestimmen die massgebenden Organe des Wohnkantons nach den örtlichen Verhältnissen und den für Kantonsbürger geltenden Regeln und Ansätzen; diese haben jedoch innert Monatsfrist der Armendirektion des Heimatkantons über die Unterstützungsfälle und die erforderlichen Aufwendungen Mitteilung zu machen.

Für die Anstaltsversorgung gelten besondere Regeln in bezug auf die Kostenverteilung.

Bei Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz stets die Regierung des Kantons, gegen den Beschwerde geführt wird.

Reinausgaben des Staates: 1936: Leistung an in Nichtkonkordatskantonen wohnhafte Unterstützte (inklusive Berner im Ausland, 6452 Fälle) 1 783 248.93, Konkordats-Kantone (7792 Fälle) 3 629 821.47.

Dem Staat stehen neben der eigentlichen zu spezieller Verwendung für die Armenunterstützung bestimmten Armensteuer (siehe Steuerwesen) eine Anzahl von Subventionen, Stiftungen usw. zur Verfügung. Speziell erwähnt seien einzig der Alkoholzehntel und die Bundessubvention für die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen²).

Unterstützungen auf Grund des Konkordats

1. Leistungen an Berner ausserhalb des Kantons. 1936

Kanton					Unter- stützungs- Fälle	Gesamt- Unterstützung	Anteil des Wohnkantons	Anteil des Kantons Bern				
										Fr.	Fr.	Fr.
Basel									917	555 220	$160\ 267$	394 953
Aargau									523	237 085	89 506	147 579
Solothurn .									1358	726 478	$345\ 623$	380 855
Luzern									424	180 765	80 503	100 262
Graubünden									39	18 344	6 184	12 160
Uri									6	953	220	733
Appenzell I.									2	448	176	272
Schwyz									15	8 054	2 048	6 006
Tessin									33	18 505	7 886	10 619
Zürich									2322	1 279 075	464 079	814 996
Baselland .									392	178 851	55 236	123 615
Schaffhausen	٠.			•					117	55 063	19 026	36.037
						T	ot	al	6148	3 258 841	1 230 754	2 028 087

¹⁾ Die seither erfolgte weitere Revision (Dekret vom 11. Mai 1937) erhöht die Mindestdauer des Konkordatswohnsitzes auf 4 Jahre. (Art. 2.)

²) In diesem Zusammenhang ist speziell die Verordnung über die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge vom 24. Oktober 1939 und die Verordnung über die Unterstützung älterer Arbeitsloser vom 24. Oktober 1939 zu beachten. Die Bundesunterstützung darf nicht als Armensache behandelt werden, soll aber vor Armengenössigkeit bewahren.

Unterstützungen auf Grund des Konkordats

II. Leistungen an Angehörige der Konkordatskantone im Kanton. 1936

Kanton	Unter- stützungs- Fälle	Gesamt- Unterstützung	Anteil des Heimat- kantons	Anteil des Kantons Berr
		Fr.	Fr.	Fr.
Basel	63	23 861	$17\ 227$	6 634
Aargau	435	179 452	$89\ 590$	89 862
Solothurn	388	155 726	75 404	80 322
Luzern	162	71 731	43 128	28 603
Graubünden	38	12 829	7 884	4 945
Uri	9	$2\ 503$	1 134	1 369
Appenzell IRh	. 9	4 391	$2\ 332$	$2\ 059$
Schwyz	12	3 384	1 977	1 407
Tessin	94	31 251	14 115	17 136
Zürich	288	109 203	58 622	50 581
Baselland	109	35 073	18 505	16 568
Schaffhausen	37	13 631	7 108	6 523
Total	1644	643 035	337 026	306 009

Unterstützungen auf Grund des Konkordats

III. Gesamtunterstützungen für die Jahre 1930 und 1936

Es wurden geleistet für:	1930	1936
	Fr.	Fr.
Berner ausserhalb des Kantons	1 322 091	3 258 841
Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton	342 536	643 035
	1 664 627	3 901 876
Anteil des Kantons Bern für Berner ausser Kanton	711 525	2 028 087
Anteil des Kantons Bern für Konkordatsangehörige im Kanton	174 290	306 009
	885 815	2 334 096
Anteil der Konkordatskantone für Berner ausser Kanton .	610 566	1 230 754
Anteil der Konkordatskantone für ihre Angehörigen im Kt. Bern	168 246	337 025
	778 812	1 567 779
Die Berner ausserhalb des Kantons kosteten	1 322 091	3 258 841
Die Ausgaben des Kantons Bern betrugen	885 815	2 334 096
Differenz zugunsten des Kantons Bern	436 276	924 745
Die Konkordatskantone legten für bei ihnen wohnhafte Berner	1	
und für ihre Kantonsbürger im Kanton Bern aus	778 812	1 567 779
Ihre Kantonsbürger im Kanton Bern kosteten	342 536	643 035
Ihre Mehrausgaben	436 276	924 744
	7	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

Burgerliche Armenpflege 1915 und 1936

I. Armengut

Bestand

Bezirke	1915	1936
	Fr.	Fr.
Aarberg	151 808	141 441
Bern	19 026 132	13 571 593
Biel	814 924	1 062 522
Büren	153 450	130 268
Burgdorf	$2\ 334\ 722$	1 853 876
Courtelary	$836\ 886$	898 965
Delémont	184 400	185,805
Konolfingen	15 799	15 799
Laufen	$24\ 477$	9 664
Moutier	240 910	91 348
Nidau	$97\ 327$	79 075
Porrentruy	103 136	115 000
Nieder-Simmental	50 804	50 040
Thun	1 418 535	1 704 864
Wangen	49 570	52 625
Total	25 502 880	20 043 785
		1

II. Unterstützungen

	Unt	terstüt	zte 19	915		Unt	terstüt	zte 19	936	
Bezirke	dauernd		vorüber-	Total	Kosten 1915	dauernd		vorüber-	Total	Kosten 1936
	Kin- der	Erwach- sene	gehend	10001	Fr.	Kin- der	Erwach- sene	gehend	Total	Fr.
Aarberg	. 16	21	5	42	7 044		7	9	16	6 060
Bern	184	207	100	488	$267\ 478$	52	172	197	421	$290\ 073$
Biel	32	89	38	159	$36\ 493$	4	69	53	126	55 745
Büren	33	66	45	144	$24\ 350$	27	75	82	184	60892
Burgdorf	6	40	16	62	16 680	2		52	54	28 499
Courtelary	71	103	89	263	50065	35.	108	118	261	80 393
Delémont	12	54	13	79	21 873	4	21	25	50	20 296
Konolfingen		6		6	775	1	- 5	4	10	2 189
Laufen	18	12	2	32	5 800		6	3	9	3 631
Moutier	34	57	44	135	28 191	1	21	7	29	14 396
Nidau	16	14	18	48	9 062		13	6	19	8 098
Porrentruy	7	6	51	64	9 808	_	22	6	28	11 728
Nieder-Simmental	3	6	4	13	1 759	6		31	37	7 829
Thun		67	66	133	49 102	36	65	73	.174	90 536
Wangen	6	15	7	28	3 746	1	15	10	26	7 160
Total	438	763	498	1696	532 226	169	599	676	1444	687 525
				1						2

IX. Armenwesen

		1916		1925		1936	
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Kommissionen und				/			
Inspektoren	54	34 774	— 34 720	— 69 319	_	76 103	— 76 103
Armenpflege *)	72 496	3 164 861	3 092 364	-6 277 459	1 415 245	12300 375	10 885 130
Bezirks-Verpfle-			(K)	,			
gungsanstalten .	· ·	84 625	- 84 625	- 84 850	1 900	44 411	42 51 ′
Bezirks-Erziehungs-							
anstalten		43 500	43 500	_ 59 000		60 500	60 500
Kantonale Erzie-							
· hungsanstalten .	321 248	480 397	— 159 149	272 177	372 681	664 532	291 85
Sonstige Beiträge .	112 418	183 878	 71 460	103 079	1 859 467	1 842 719	16 748
Verwaltungskosten.	1 000	48 261	— 47 261	— 135 036	9 622	$256\ 025$	246 40
Total	507 216	4 040 296	-3 533 080	—7 000 920	3 658 915	15 244 665	11 585 750
a) Beiträge an G Beiträge für d ,,, v Ausserordentli b) Auswärtige Ar	emeinden auernd Unte orübergehen che Beiträge menpflege	erstützte d Unterstüt an Gemein	Einzelnen folgen				ausgaben 321 186 79 738 200 000
Unterstützung			ohne Konkorda antonen			17	768 811 861 011

X. Kirchenwesen

Total Armenpflege .

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen. Das ganze Staatsgebiet ist in Kirchgemeinden eingeteilt¹), die ihre Geistlichen selber wählen; 1936 hatten bereits 86 Kirchgemeinden das beschränkte oder das unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Kirche amtet die Kantonssynode (Kirchensynode). Sie wird nach demokratischen Grundsätzen aus allen Teilen des Landes gewählt und ordnet selbständig die inneren Angelegenheiten der Kirche. In äusseren Angelegenheiten hat sie Antrags- und Vorberatungsrecht. In analoger Weise bestimmen auch die zwei anderen Kirchen ihre Geschicke selbst.

Den weitaus grössten Teil der Ausgaben erfordern die Besoldungen der Geistlichen.

X. Kirchenwesen

		1916		1925		1936			
	Ein- nahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Ein- nahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.		
Protestantische Kirche Römisch-Katholische Kirche Christ-Katholische Kirche . Verwaltungskosten	1 106 600 40	1 060 276 188 776 24 729 888	— 24 689	2 094 330 434 179 43 953 2 387	11 861 1 927 1 680	471 923	41 637		
Total	1 746	1 274 669	<u>—1 272 923</u>	2 574 849	15 468	2 668 343	-2 652 875		

¹⁾ Gesetz vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens; Dekrete vom 2. Dezember 1876 und 30. Oktober 1884 betr. Steuern zu Kultuszwecken, aufgehoben durch das Dekret vom 16. Oktober 1939 über die Kirchensteuern.

XI. Sanitätswesen

Die öffentliche Gesundheitspflege, die Gesundheitspolizei, die Leitung der staatlichen und die Aufsicht über die privaten Heilanstalten besorgt die Sanitätsdirektion. Sie wird unterstützt durch verschiedene Kommissionen, insbesondere die Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten sowie die des Frauenspitals. Ein spezielles Sanitätskollegium begutachtet die medizinischen Fragen¹).

Die Aufsicht der Direktion erstreckt sich auch auf die Medizinalpersonen, das Impfwesen, die Arzneimittelbewilligungen, Betäubungsmittelkontrolle usw. Wichtig ist ferner die mit Nachdruck geförderte Tuberkulosebekämpfung, für die auch der Bund namhafte Beiträge leistet.

An die Bezirkskrankenanstalten, die ihre Entstehung grossteils der Verpflichtung der Gemeinden verdanken, für arme Kranke angemessen zu sorgen, werden jährliche Beiträge in Form der sogenannten Staatsbetten geleistet²).

Grundsätzlich erhält jede dieser Anstalten eine Mindestzuteilung von Staatsbetten, berechnet auf Grund der Pflegetage der 3 letzten Jahre (und zwar für ½ derselben), dazu eine Mehrzuteilung, deren Höhe von ihrer ökonomischen und eine weitere, die von ihrer geographischen Lage abhängig ist. Pro Tag und Bett werden Fr. 2.— ausgerichtet. Daneben leistet der Staat einmalige Beiträge an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Eine besondere Stellung nimmt das Inselspital in Bern ein. Es ist nicht eine staatliche Krankenanstalt, sondern geht auf eine private Korporation zurück, dient aber als eigentliches Kantonsspital. Neben den Beiträgen in Form der Staatsbetten werden gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hülfeleistung für das Inselspital noch weitere Beiträge ausgerichtet:

- 1. Ein Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung (1936: Fr. 275 509.60).
- 2. Jährliche Ratenzahlungen zum Ausgleich des Vermögensrückganges (1936: Fr. 50 000).
- 3. $4\frac{1}{2}$ % Zins für den noch auszugleichenden Vermögensrückgang (1936: Fr. 21 375).

An Gemeindebeiträgen gehen 20 Rp. je Kopf der Wohnbevölkerung ein (1936: Fr. 137 754.80).

Die Irrenpflege ist vom Staat übernommen worden, der sie in seinen drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay besorgen lässt³). Da nicht genügend Platz vorhanden ist, werden eine Anzahl Patienten (Ende 1936: 142) auf Rechnung des Staates in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen untergebracht. Diese unterstehen administrativ der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.

¹) Reglement für das Sanitätskollegium vom 29. Dezember 1911, abgeändert 14. Mai 1920; ersetzt durch das Reglement gleichen Namens vom 5. März 1940.

²) Gesetz vom 29. Oktober 1899 über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.
³) Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen und Dekret vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenanstalt Bellelay, mit Abänderungen vom 19. Mai 1908 und 26. Februar 1930; alle wurden ersetzt durch das Dekret vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten mit Verordnung vom 18. Januar 1938 (Kostgelder) und Verordnung vom 18. Mai 1937 (Versorgung von Insassen der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten in Pflegefamilien und in Privatanstalten).

XI. Sanitätswesen

		1916		1925	-	1936	
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
		. 7					9 ***
Allgemeine Sanitätsvor-				00.00			00
kehren	31 814	36 770	— 4 956	26 595	182 587	111 021	71 566
Beiträge an Bezirks-							
krankenanstalten	38 753	256 200	— 217 447	— 230 121		416 874	— 416 874
Beiträge an Spezialan-			.=	22.22			
stalten für Kranke .	. —	17 000	— 17 000	— 20 000 l		17 000	17 700
Beiträge an das Insel-		~					
spital ,				— 497 462		422 307	
Frauenspital	86 228	250 573	— 164 345	290 996	244 657	593 064	- 348 407
Erweiterung der Irren-	8						
pflege		$280\ 000$	$-280\ 000$	280 000		50 000	50 000
Verhütung u. Bekämp-	e:						
fung der Tuberkulose			60 000		561 146	763 328	
Heil- u. Pflegeanstalten				— 780 914		5 411 240	826 830
Verwaltungskosten	366)	11 499		4 603	35 114	30 511
Verschiedenes.★)		$2\ 568$	2 568	— 523	242	7 441	7 199
Gebühren der Sanitäts-	*						0
direktion		-		7 350	9 050		9 050
Total	2 261 572	3 713 600	- 1 452 028	-2 168 818	5 586 695	7 827 389	-2 240 694
2.0							
*) 1936 waren hier	folgende Po	sten entha	Iten:	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschu Fr.	ss
Impfwesen Beitrag an den Hebammenkurs	kantonalen	Samaritery	erband	Fr. 242 —	1213 3500 2728	— 971 — 3500 — 2728	
i i			Total	242	7441	— 7199	

XII. Militärwesen

Die Hauptarbeit, die nach der Uebernahme des Militärwesens durch den Bund den Kantonen verblieb, ist mehr administrativer Natur. Sie bieten die Leute auf und sorgen für Bekleidung und Ausrüstung; der Bund leistet die Ausbildung und stellt die Bewaffnung. Der Kanton erhält für jeden Dienstpflichtigen, für dessen Bekleidung und Ausrüstung er sorgt, einen festen Betrag (ab 1935 Fr. 3.50). Neben den eigentlichen Rückvergütungen des Bundes bildet der Militärpflichtersatz die Haupteinnahmequelle. Diese Abgabe wird von jedem im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger erhoben, der keinen Militärdienst leistet. Der Kanton sorgt durch die Militärsteuerverwaltung — eine Unterabteilung des Kantons-Kriegskommissariates — für den Vollzug der eidgenössischen und eigenen Gesetzgebung auf diesem Gebiet. Vom jeweiligen Rohertrag der Steuer werden zuerst die zurückbezahlten Ersatzbeträge und dann noch 8 % abgezogen, diese als Ersatz der Kosten des Kantons. (1936: Fr. 64 097.41). 50 % des Restbetrages werden an den Bund abgeliefert. Bussen, Gebühren und Provisionen verbleiben ganz dem Kanton. Für die Benützung des dem Kanton gehörenden Waffenplatzes Bern leistet der Bund jährlich eine Entschädigung (1936: Fr. 166 391.55).

An der Spitze der Militärdirektion, die unter der Aufsicht des Regierungsrates die Militärverwaltung leitet, steht der Militärdirektor.

Ein Sekretariat besorgt den Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei, sowie alle Angelegenheiten, die die militärischen Verhältnisse der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten betreffen, das Rekrutierungswesen, das ausserdienstliche Schiesswesen usw.

Das Kriegskommissariat hat die Fragen der Ausrüstung, Bewaffnung usw. unter sich, ferner die Leitung der Militärwerkstätten, die Verwaltung der Militäranstalten und der Zeughäuser. Eine Unterabteilung beschäftigt sich — wie vorerwähnt — mit Anlage und Bezug der Militärsteuer. In den Kompetenzbereich gehören auch das Rechnungs- und Kassawesen.

Der direkten Aufsicht der Militärdirektion unterstehen ausserdem eine ganze Anzahl von Stiftungen, die die Unterstützung von Wehrmännern und deren Angehörigen bezwecken (u. a. Bernische Winkelriedstiftung; Laupenstiftung, seit 1939).

Die Bezirksverwaltung ist in der Weise organisiert, dass der Kanton in Militärkreise eingeteilt wird, denen Kreiskommandanten vorstehen. Die Kreise sind ihrerseits eingeteilt in Sektionen, die in der Regel mit den Gemeinden identisch sind; ihnen stehen die Sektionschefs vor.

XII. Militärwesen

(B)		1916		1925	,	1936	
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
Kantonskriegskom-							
missariat	36 923	70 442	— 33 519	— 81 643	70 821	116 830	— 46 009
Depot in Dachs-							20 000
felden	5 063	8 130	— 3 067	— 8 297	5 063	13 400	— 8 337
Kasernenverwal-	1 10 10 10						
tung	119 993	153 266	— 33 273	— 83 003	194 404	212 357	— 17 953
Kreisverwaltung .	4 462	117 505	113 043	-269 934	500	281 240	-280 740
Konfektion der Be-				,			
kleidung und Aus-		a a		h 100			
rüstung	2 109 680	2 049 648	60 032	39 264	1 516 997	1 468 939	48 058
Aufbewahrung und	P						
Unterhalt des							
Kriegsmaterials .	516 342	566 011	-49669	—142 573	539 606	693 824	-154 218
Erlös von kantona-						н .	
lem Kriegsmate-		- 4					
rial	3 414	500	2 914	1 595	887		887
Verwaltungskosten			- 188 m 1				
der Direktion	4 019	86 729	82 710	- 86 044	6 700	107 657	100 957
Verschiedene Mili-			3 10				
tärausgaben ¹)	1 338 187	1 906 969	-568782	— 44 661	73 264	160 919	— 87 655
Militärsteuer	2 175 153	$1\ 244\ 222$	930 931	961 080	1 816 132	1 112 442	703 690
Militärwesen Total	6 313 236	6 203 422	109 814	285 784	4 224 374	4 167 608	56 766

¹⁾ Dabei u. a. die Unterstützungen von Familien von Dienstpflichtigen (1936: Fr. 23 930).

XIII. Steuern

Die Entwicklung der Steuern wurde speziell behandelt. Die hier verzeichneten Zahlen entsprechen denjenigen der Staatsrechnung, d. h. unter Ausgaben sind die gesetzlichen Abschreibungen aufgeführt.

Steuern, die in mehr als einjährigen Perioden erhoben werden (wie die Krisenabgabe) werden in summarischen Werten auf die einzelnen Jahre verteilt.

XIII. Steuern

A. Direkte Steuern

		1916		1925		1936	
	Einnahmen Fr.	Aus- gaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
a) Vermögenssteuer Grundsteuer Kapitalsteuer Nachbezüge b) Einkommensteuer Einkommensteuer I. Klasse Einkommensteuer II. Klasse Einkommensteuer III. Klasse	3 406 279 2 277 662 55 252 5 187 335 73 060 1 386 209	8 849 5 284 — 272 801 630 17 368	3 397 430 2 272 378 55 242 4 914 534 72 430 1 368 841	3 913 090 —	6 300 336 96 649 16 433 779 3 654 598	39 008 — 1 646 870 368 549 —	3 286 049 —
Nachbezüge	47 883		47 883	832 640	1 145 785 6 059		$\frac{1\ 060\ 691}{6\ 059}$
d) Liegenschaftsgewinnsteuer	·			 4 414 752	26 129	194	25 935 4 412 222
und Verwaltungs- kosten	137	487 372	— 487 235	- 2 188 755	16 528	2 115 341	- 2 098 813
gabe	· - ·		,		2 800 000 2 000 000		2 800 000 2 000 000
	12 433 817	792 304	11 641 513	33 815 660	45 690 906	4 752 332	40 938 574

B. Indirekte Steuern

						·	
		1916		1925		1936	*
	Ein- nahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Ucberschuss	Ein- nahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Erbschafts- und Schen-							
kungssteuer	619 611	$2\ 160$	617 451	3005322	2 697 606	80 278	$2\ 617\ 328$
Anteil der Gemeinden .	26	61 260	61 234	599 419	16 098	538 962	522 864
Kosten und Provisionen	473	11 540	— 11 067	47 929	65	1 844	1 779
b) Stempelsteuer	826 090	3 827	822 263	804 266	1 208 970	870	1 208 100
c) Billettsteuer		_	<u>·</u>		$100 \ 628$	$22\ 463$	78 165
d) Handänderungsabgabe.	977 151	_	977 151	1 856 585	2 116 595		2 116 595
Betriebs- und Verwal-							A
tungskosten	496	76 010	— 75 514	— 1 08 499		89 681	- 89 681
e) Anteil an der eidg. Stem-							
pel- und Couponsteuer		_		1 429 168	$2\ 075\ 677$		$2\ 075\ 677$
Total	2 423 847	154 797	2 269 050	6 339 494	8 215 639	734 098	7 481 541
Total Steuern	14 857 664	947 101	13 910 563	40 155 154	53 906 545	5 486 430	48 420 115
						•	

Gebühren: Reinerträgnisse 1936 (Zusammenfassung)

		Fr.
1.	Fixe Gebühren der Amtsschreiber	609 643
2.	Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und	
	Konkursämter	1 455 841
3.	Staatskanzlei	213 351
	Obergericht	46500
	Verwaltungsgericht	28 030
	Handelsgericht	11 100
7.	Anwaltskammer	2 760
	Versicherungsgericht	810
	Polizeidirektion	301 095
0.	Markt- und Hausierpatente	$183\ 006$
1.	Patenttaxen der Handelsreisenden	267 834
2.	Gebühren für Auto- und Radfahrbewilligungen	700 907
3.	Gebühren der Lichtspielkontrolle	20 908
4.	Konzessionsgebühren	$2\ 258$
5.	Gewerbescheingebühren	22 210
6.	Handels- und Gewerbekammer	23 200
7.	Gebühren von Ausverkäufen	15 464
8.	Finanzdirektion	100
9.	Rekurskommission	117 937
20.	Sanitätsdirektion	9 050
	, ,	4 032 004
	Diverse Bezugskosten	2 670
	Reinertrag	4 029 334
	*	

XIV. Salzregal

Das Salzregal war von jeher für den Staat die Quelle einer verfügbaren Einnahme. Die starke Teuerung des Salzes in den Kriegsjahren brachte sie fast zum Versiegen, weil der Verkaufspreis von 15 Rp. pro kg die Kosten nicht mehr deckte. Die Zustimmung des Volkes zu einer Erhöhung auf 25 Rp. wurde 1919 durch teilweise Bindung der Einnahmen erkauft: Sofern der Ertrag Fr. 900 000 übersteigt, müssen jährlich bis Fr. 200 000 in den Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung gelegt werden. Seit 1929 ist dieser Betrag um Fr. 100 000 an den "Verein für das Alter" erhöht.¹) Trotz des Rückgangs des Salzkonsums stiegen die Einnahmen; diese Erscheinung beruht in erster Linie auf einer Konsumumschichtung, indem die teureren Salzsorten vermehrt gekauft werden, während die billigsten die stärksten Verminderungen zu verzeichnen haben.

1916 1925 1936 Einnahmen Ueberschuss Einnahmen Ausgaben Ueberschuss Ueberschuss Ausgaben Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. 2 488 971 Salzverkauf2) . 1 680 251 1 680 251 2 911 070 2 488 971 786 449 605 696 786 449 Salzankauf. 605 696 -1 130 649 373 917 374 054 705 216 005 215 300 441 544 137 Betriebskosten 30 898 Verwaltungskosten. 231 23 268 23 037 36 303 1 315 32 213 Total Salzregal | 1 681 187 1 297 707 844 969 2 490 423 836 218 1 302 574 1 192 716 Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Inva-200 000 200 000 lidenversicherung 200 000 Beitrag an den kantonalen Verein für 100 000 100 000 das Alter 997 707 1 102 574 2 490 423 1 492 716

XIV. Salzregal

XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst

Für die Staatswaldungen (Areal Ende 1936 15 836 ha) gilt der Grundsatz der Erhaltung, doch sollen kleinere Waldstücke, die keine nutzbringende Bewirtschaftung versprechen, veräussert werden. Der Erlös aus solchen Geschäften darf ausschliesslich zur Vermehrung des Forstareals verwendet werden.

Die Forsten werden nach einem bestimmten Wirtschaftsplan genutzt, der alle zehn Jahre vom Grossen Rat genehmigt werden muss. Der Reinertrag fällt der laufenden Verwaltung zu; er war in der untersuchten Periode ausserordent-

¹⁾ Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929 mit Verordnung vom 13. März 1929; ersetzt durch das Gesetz über das Salzregal vom 3. Juli 1938 mit Verordnung vom 24. Februar 1939 (bei einem Ertrag von mehr als Fr. 500 000 erhält der kantonale Verein für das Alter Fr. 200 000 des Mehrertrages (Dauer: 10 Jahre).

²) An Kochsalz wurden von den Faktoreien an die Salzauswäger folgende Mengen abgegeben: 1916 10 288 600 kg, 1925 10 361 500 kg, 1936 8 835 125 kg.

lich schwankend. Der stetige Anstieg in der Vorkriegszeit wurde durch eine stürmische Aufwärtsbewegung in den Kriegs- und Nachkriegsjahren abgelöst. (1900: Fr. 539 000; 1916: Fr. 741 000; 1926: Fr. 1 226 000). Dann begannen die Erlöse abzusinken, um 1936 unter der Hälfte von 1916 (1936: 301 000 Fr.) anzukommen. In diesem Tiefstand führten neben den geringen Preisen die verhältnismässige Steigung der Kosten und die Verminderung des Absatzes. (Wirtschaftskosten 1916: 361 500, 1936: 739 000; Nutzung 1916: 73 641 m³; 1935: 61 775 m³; 1936 (Windfall): 75 452 m³.)

Aehnlich wie bei den Forsten gilt auch bei den Domänen — wenigstens soweit es sich um Gebäude und Grundstücke handelt, die zu öffentlichen Zwecken notwendig sind — der Grundsatz der Erhaltung. Andere Grundstücke sind zu veräussern; wird dabei ein Ueberschuss über die Kapitalschatzung erzielt, so fällt er in die laufende Verwaltung; diese hat umgekehrt den Betrag eines allfälligen Mindererlöses an die Domänenkasse zu entrichten.

Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden Verwaltung bestritten; wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so leistet die Domänenkasse an die Kosten des Neubaus einen Beitrag in der Höhe der Kapitalschatzung des alten Gebäudes. Muss ein altes Gebäude einem Neubau Platz machen, so werden seine Materialien oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet.

Die Domänen werden verpachtet; handelt es sich um solche, die zu öffentlichen Zwecken dienen, so setzt der Regierungsrat den Zins fest und bestimmt, welchen Zweig der laufenden Verwaltung mit ihm belastet werden soll. Handelt es sich um andere Domänen, so sollen sie bis zu ihrer Veräusserung verpachtet werden, und zwar möglichst auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Konkurrenzausschreibung. Der Ertrag der Domänen fällt in die laufende Verwaltung, die auch die Kosten für deren Unterhalt und Verbesserung übernimmt. Der genaue Etat, der für Forsten und Domänen vorgeschrieben ist, wird jeweils bei den vom Grossen Rat allgemein angeordneten Revisionen der Grundsteuerschatzung erneuert.

Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus¹), gewisse Verträge müssen vom Grossen Rat genehmigt werden. Alle eigentlichen Verwaltungsarbeiten, die Führung der Pacht- und Mietzinskontrollen usw., besorgt die Domänenverwaltung, d. h. das Sekretariat der Finanzdirektion.²)

In die Einnahmen geben die folgenden Aufstellungen Einblick.

Die Domänen zeigen eine stetige Aufwärtsentwicklung; die Reinerträge der Kapitalien der Staatskasse, die 1916 mit 1,48 Millionen zu Buche stehen, sanken zunächst, um in den Jahren 1928—1930 auf über 3 Millionen anzusteigen. Sie betrugen 1935 noch 1,77, 1936 gar nur 1,24 Millionen Franken.

Sie setzten sich zusammen aus den Zinsen von verschiedenen Wertschriftenbeständen (Beteiligungen usw.), Verspätungszinsen und dgl.

¹⁾ Dekret vom 15. November 1933, § 4. 2) Dekret vom 15. November 1933, § 31.

XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst

A. Erträgnisse aus Staatswaldungen und Domänen

		1916		1925		1936	
	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Ueberschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Staatswaldungen	1	*					
Haupt- u. Zwischen-	4 220 000	380	4 200 000	0446 804	4 000 504		4 200 524
nutzungen	1 230 000		1 230 000	2 146 704			1 286 531
Nebennutzungen	32 708	328	32 380			356	53 554
Wirtschaftskosten .	68 896	430 388	— 361 492			829 130	
Beschwerden	1 100	107 290	- 106 190			231 047	
Verwaltungskosten .		53 306	53 306	-65719		70 231	70 231
Total	1 332 704	591 312	741 392	1 215 512	1 432 062	1 130 764	301 298
2. Domänen				g• g			
Pachtzinse von Zivil-							-
domänen	366 012	307	265 705	547 941	529 164	17 116	512 048
Pachtzinse von						1	
Pfrunddomänen .	11 685	64	11 621	19 021	18 473		18 473
Mietzinse von Kir-							
chengebäuden	10 750		10 750	16 570	11 500		11 500
Mietzinse von Amts-			1				
gebäuden	1 007 295	5 400	1 001 895	1 690 830	1 999 125	9 349	1 989 776
Mietzinse von Mili-							
tärgebäuden	151 070		151 070	216 000	$225\ 500$		$225\ 500$
Erlös von Produkten	5 554	619	4 935	326	546	342	204
Verschiedene Ein-						*	
nahmen	64		64	3 949	4 070		4 070
Wirtschaftskosten .	294	59 212	58 918	86 336	54	75 806	
Beschwerden	9 494	54 752		1		$166\ 562$	- 136 281
Total	1 462 218	120 354	1 341 864	2 305 919	2 818 713	269 175	2 549,538
				,			- L

In engstem Zusammenhang mit den Vermögenserträgen steht die Frage des Schuldendienstes, der mit der wachsenden Staatsschuld ständig an Bedeutung zunimmt.

Im Jahre 1936 betrug der Ertrag des Rohvermögens von rund 505 Millionen 11,2 Millionen Franken, während für den Schuldendienst (ohne Amortisationen) 14,9 Millionen benötigt wurden. Noch 1913 standen den 4,1 Millionen Vermögensertrag 1,5 Millionen Ausgaben für den Schuldendienst gegenüber. Zu Beginn der Zwanzigerjahre hatten sich die Zahlen stark angeglichen, längere Zeit hindurch mit einem miminen Ueberschuss zugunsten des Schuldendienstes. Das Bild änderte sich rasch, als die Walderträge zu sinken begannen. Gleichzeitig stieg auch die Verschuldung an, was die Differenz noch vergrösserte.

Während auf der Aktivseite die rückläufige Bewegung als abgeschlossen betrachtet werden kann, so ist bei den Passiven keine Grenze zu sehen¹).

¹⁾ Siehe Kapitel III über die Vermögenslage des Kantons, S. 26.

XV. Vermögensverwaltung und Schuldendienst

B. Zinse von Kapitalien der Staatskasse und Domänenkasse

	1						
		1916		1925		1936	
	Einnahmen	Aus- gaben	Ueberschuss	Ueberschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3. Zinse von Kapitalien der Staatskasse							
Bankdepot	58 658	2 628	$56\ 030$	_	_		
Obligationen	67 832	3 560	64 272		1 183 705	197	1 183 507
	Annual Control School Name of Control	12 100	$992\ 040$	The second state with the second state of the second	2 642 420		$2\ 642\ 420$
Vorschüsse	349 902	-	$349\ 902$	$244\ 054$	278 881	127 437	151 444
Darlehen für Woh- nungsbauten, Zinse Versch. Guthaben und	· —	-		147 414	269 696	153 133	116 563
Verspätungszinse .	7 886	_	7 886	37 927	3 442	5	3 437
Verspätungszinse von Steuern Verschiedene Einnah-		_	_		218 543	,	218 543
men	7 525	100	7 425	6 055	42 195	2 718	39 478
Depotgebühren		_		— 22 176	<u> </u>	24 197	— 24 197
Eidgenössische Cou-							
ponsteuer	_			81 155		184 185	184 185
Kursgewinne				110 663	402 578	289 747	112 831
Total	1 495 943	18 388	1 477 555	4 558 377	5 041 460	781 619	4 259 841
4. Domänenkasse	,	3					
Zinse von Guthaben.	$55\ 482$	_	$55\ 482$	9 172	1 798		1 798
Zinse für Kaufschulden		93 969	93 969	272 365		309 974	- 309 974
Total	55 482	93 969	38 487	<u> </u>	* 1 798	309 974	— 308 176

Kosten für Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden

		-	1916		1925		1936	
		Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.
a)	Verzinsung Staatsanleihen .	800 000	5 141 360	4 341 360	— 10 319 724		10 663 068	—1 0 663 068
	Depots bei der Staatskasse Agio, Provisio-	4 306	102 938	— 98 632	— 1 621 145	150 719	1 984 661	— 1 833 942
	nen und Publi- kationen Skonti	2 000	18 776 14 192	— 16 776 — 14 192	71 582 20 200	194	58 396 15 218	The same of the sa
	Zinse der von der Kantonalbank übernommenen			10			, ,	,
b)	Eisenbahnkapitalien		, —		— 885 442	99 724	1 269 395	 1 169 67 1
,	Anleihen Anleihenskosten		853 500 132 000	- 853 500° - 132 000	— 1 773 500 — 112 770	_	2 210 000 150 000	The second secon
	Total	806 306	6 262 766	-5 456 460	—14 804 363	250 637	16 350 738	<u>16 100 10</u> 2

XVI. Staatliche Betriebe

An eigentlichen staatlichen Unternehmungen, die ihre Erträgnisse dem Staat abliefern, bestehen die beiden Staatsbanken — Hypothekarkasse und Kantonalbank — sowie der Lehrmittelverlag. Der Reinertrag des letzteren — sofern einer herausgewirtschaftet wird, was in den letzten Jahren nicht der Fall war — dient dazu, das amtliche Schulblatt zu finanzieren und einen Betriebsfonds zu äufnen.

Die Erträge der beiden staatlichen Betriebe stiegen stetig und erreichten zeitweilig (1924—1928) Beträge von fast 4,5 Millionen; unter dem Einfluss der Krise sanken sie bis auf 3,5 Millionen (1936).

	19	916	. 19	925	19	936
	Einnahmen bzw. Verluste	Ausgaben bzw. Reinertrag und Ertrags- verwendung	Einnahmen bzw. Verluste	Ausgaben bzw. Reinertrag und Ertrags- verwendung	Einnahmen bzw. Verluste	Ausgaben bzw. Reinertrag und Ertrags- verwendung
a) Hypothekarkasse	16 839 869	14 984 476	26 472 930	24 577 940	27 563 667	26 063 613
Reinertrag		1 855 393	_	1 894 990	,	1 500 054
b) Kantonalbank .	16 505 583	15 143 156	25 964 124	22 880 371	$22\ 779\ 964$	20 711 798
Reinertrag		1 362 427	-	3 083 753	-	2 068 166
Davon: Einlage in die Bankre-	*				*	
serven	_	362 427		683 753		468 166
Ablieferung an	, a					
die Staatskasse		1 000 000		2 400 000		1 600 000
c) Lehrmittelverlag	561 998	543 937	1 081 317	1 070 021	959 118	977 135
Reinertrag(Saldo) Total der Rein-	*	18 061		11 296	18 017¹)	
erträge		3 235 881		4 990 039		3 550 203
Total der Ablie-					e p. 2	
ferungen an die		342				
Staatskasse		2 855 393		4 294 990	<u> </u>	3 100 054
Latin 1					= 2	

XVI. Staatliche Betriebe

XVII. Alkoholmonopol

Das Alkoholmonopol ist Sache des Bundes.²) Der dem Kanton zufallende Anteil ist durch die Bundesverfassung zu 10 % gebunden. Er wird zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet durch Subventionierung von Trinkerheilanstalten und Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder, Förderung der den Alkoholismus bekämpfenden Vereine und dergleichen. Die restlichen 90 % fallen in die allgemeine Verwaltung.

Die Anteile bewegten sich bis Kriegsende stets um 1 Million Franken; 1921 wurde erstmals kein Beitrag ausgerichtet, was sich in der Folge wiederholte. 1928—1933 bewegten sie sich um 1,5 Millionen, um ab 1934 ganz wegzufallen.

¹⁾ Das Defizit, zuzüglich die Kosten des amtlichen Schulblattes von Fr. 4589, total also Fr. 22 606, wurde durch Entnahme aus dem Reservefonds gedeckt.

²⁾ Siehe Finanzausgleich zwischen Bund und Kanton.

Während an die erwähnten Bestrebungen aus anderen vorübergehend zur Verfügung gestellten Mitteln wenigstens herabgesetzte Beiträge ausgerichtet werden konnten, gingen andere leer aus (Kinderhorte, Schutzaufsicht, Patronatskommission).

XVII. Alkoholmonopol

	Netto Ertragsanteil (frei verfügbare Quote)	Zur Bekämpfung des Alkoholismus	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1916	873 767	97 085	970 852
1925	337 759	135 103	472 862
1936		-	
		(59 330 aus ande	ren Mitteln

XVIII. Nationalbank

Die Ausrichtung eines Anteils am Ertrag der Nationalbank ist eine Massnahme des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kanton.

Nach Abschluss der Uebergangszeit (1920) kamen regelmässig 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung zur Auszahlung, zuzüglich die Gewinnanteile nach Art. 27 des Nationalbankgesetzes.

Seit 1934 gelangten keine solchen mehr zur Auszahlung. Das Maximum des Kantonsanteils wurde 1921 mit Fr. 1 320 747.60 erreicht.

1916 Fr. 382 939

1925 ,, 684 737, wovon Fr. 145 222 als Gewinnanteil

1936 ,, 551 019

XIX. Kunst und Verschiedenes

Unter dieser Rubrik sind die verschiedenen Beiträge an künstlerische und wissenschaftliche Werke und Institutionen zusammengefasst. Die grössten sind bestimmt für das Historische Museum (1936: Fr. 43 300), das Kunstmuseum (Fr. 20 400) und das Stadttheater Bern (Fr. 22 000).

Unter "Verschiedenes" erscheinen in der Staatsrechnung jeweilen Posten, die vorübergehender Natur sind, oder in der Staatsrechnung noch keinen definitiven Platz gefunden haben; 1936 waren neben dem erblosen Nachlass die Verzinsung der im Besitze des Bundes befindlichen Obligationen BLS und die Subvention an die Bauernhilfskasse enthalten; ferner Beiträge an die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe und Ausgaben zur Bekämpfung der 'Arbeitslosigkeit usw.

XIX. Kunst und Verschiedenes

		1916			1936			
	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	Ueberschuss Fr.	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Ueberschuss Fr.	
Kunst		49 231	— 49 231	—115 793	12 300	134 619	— 122 319	
Verschiedenes	8 552	291 417	282 865	107 620	501 154	2 994 357	2 493 203	
Total	8 552	340 648	-332 096	223 413	513 454	3 128 976	-2 615 522	

Laufende Verwaltung

		1916		1925		1936	
9	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Ueberschuss	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1							
Allgemeine Ver-		= 1					
waltung	644 251	1 403 545	759 294	- 2 414 096	1 276 914	4 344 778	- 3 067 864
Rechtswesen	3 491 996	5 677 136	2 185 140	- 3 963 242	6 143 404		— 4 074 955
Unterrichts-							
wesen	943 870	7 507 898	- 6 564 028	-16 418 428	$2\ 143\ 874$	18 453 170	-16 309 296
Bauwesen	769 574	3 391 434	— 2 621 860	- 5 419 869	8 181 217	14 283 696	- 6 102 479
Volkswirtschaft.	2 016 556	1 356 901	$659\ 655$	392 872	12 228 785	12 765 434	536 649
Landwirtschaft.	1 658 645	$2\ 399\ 459$	 740 814	- 1 695 383	3 393 007	5 517 450	— 2 124 443
Forstwesen	151 595	322 289	— 170 694	— 310 779	$206\ 172$	564 213	358 041
Fischerei, Jagd,	7 8				-		
Bergbau	134 820	60 638	74 182	87 972	$322\ 989$	276 478	46 511
Armenwesen	507 216	4 040 296	- 3 533 080	-7000920	3 658 915	15 244 665	11 585 750
Kirchenwesen .	1 746	1 274 669	— 1 272 923	— 2 574 849	15 468	$2\ 668\ 343$	-2652875
Sanitätswesen .	2 261 572	3 713 600	— 1 452 028	— 2 168 818	5 586 695	7 827 389	-2240694
Militärwesen	6 313 236	6 203 422	109 814	$285\ 784$	4 224 374	4 167 608	
Steuern	14 857 664	947 101	13 910 563	40 155 154	53 906 545	5 486 430	
Salzregal	1 681 187	844 969	836 218	1 102 574	2 490 423	1 492 716	. 997 707
Vermögensver-		1		* e ⁿ			. 3
waltung und					E 05		
Schuldendienst	5 152 653	7 086 789	— 1 934 136	— 6 987 748	9 544 670	18 842 270	— 9 297 600
Staatliche Be-				, ,			1 .4
triebe	33 907 450	31 052 057	+ 2 855 393	+4294990	51 325 355	48 225 301	+3100054
Alkoholmonopol	970 853	97 085	+ 873 767	+ 337759			_
Nationalbank .	382 939	_	+ 382 939	+ 684 737	551 019		+ 551 019
Kunst und Ver-		1.	· ·	-		*	
schiedenes	8 552	340 648	332 096	— 223 413	513 454	3 128 976	- 2 615 522
Total laufende							- 0
Verwaltung	75 856 375	77 719 946	<u> </u>	1 834 783	165 713 280	173 507 276	<u> </u>
			* .	3	1 7 7		